IMT Nuremberg Archives

H – 1725

International Court of Justice

Keitel Exhibit 7
Feld Gericht 4/1946

H. Dv. g. 2

Prüf-Nr. 47 029

~~Geheim~~

Dienstanweisung
für die
Einheiten des Kriegsheeres
(D. E. K.)

(Sinngemäß gültig für besonderen Einsatz)

Vom 29. Juni 1939

Berlin 1939
Gedruckt in der Reichsdruckerei

H1725 – 0002

H1725 – 0003

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Verbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, wenn nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Überwiesen durch: Mitbr. Gen.-Adm. X V.V. St. Dv.

~~Az. 89 Nr.~~ / vom 5. 4. 1940.

(Az. 89 Nr. 18 ~~III.~~)

H. Dv. g. 2 Prüf-Nr. 47029

~~Geheim!~~

Dienstanweisung
für die
Einheiten des Kriegsheeres
(D. E. K.)

(Sinngemäß gültig für besonderen Einsatz)

Vom 29. Juni 1939

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Keitel Exhibit 7
Filed April 4, 1946

Berlin 1939
Gedruckt in der Reichsdruckerei

H1725 – 0004

H1725 – 0005

Oberkommando des Heeres

Az. 2 f 30 AHA/Ag/E (IV)

Nr. 900/39 geheim

Berlin, den 29. Juni 1939

Die Dienstanweisung für die Einheiten des Kriegsheeres tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie bezweckt eine Steigerung der Kriegsbereitschaft.

Die Beziehungen zwischen Feld- und Ersatzeinheit werden klargestellt.

Den Kompanien usw. des Feld- und Ersatzheeres werden diejenigen Bestimmungen vermittelt, die abweichend von den Friedensbestimmungen auf den wichtigsten Gebieten des allgemeinen Dienstes zu beachten sind. Damit soll einem unerwünschten Schriftwechsel zwischen den untersten Kriegseinheiten und den oberen Dienststellen vorgebeugt werden.

Die Dienstanweisung ist als »geheim« bei den Mob. Kalendern aufzubewahren und erst bei Kriegsbeginn bzw. bei besonderem Einsatz — alsdann als offene Sache — auszugeben.

Der Geheimvermerk auf der ersten, zweiten und dritten Seite ist dann zu streichen.

Den Offizieren ist jedoch bereits in Friedenszeiten wiederholt Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben. Denen des Beurlaubtenstandes und Offizieren z. B. aus Anlaß von Übungen usw. bzw. bei der Ausbildung in den Ref. Offz. Gemeinschaften.

Im Auftrage

Kauffmann

H1725 – 0006

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt		Seite
	Ersatz	
1	Unteroffiziere und Mannschaften	5
2	Offizieranwärter	10
3	Materieller Ersatz	
	Waffen, Munition, Gerät	15
	Pferde	19
	Kraftfahrzeuge	23
	Personelle Veränderungen	
4	Versetzung	27
5	Entlassung	29
6	Beförderung	34
7	Heirat	39
	Rechtsfragen	
8	Rechtspflege	41
9	Verhalten im Kriege	47
	Verwaltung	
10	Besoldung	57
11	Verpflegung	62
12	Bekleidung und Ausrüstung	67
	Fürsorge	
13	Allgemeine Fürsorge	73
14	Urlaub	75
15	Geistige Betreuung der Truppe und Freizeitgestaltung	82
16	Gesundheitspflege	87
17	Seelsorge	89
18	Feldpost	91
	Verschiedenes	
19	Stammrollen, Wehrpässe usw.	97
20	Erkennungsmarken	102
21	Kriegsverluste	104
22	Kriegstagebuch	108
23	Verzeichnis zu führender Listen usw.	110

H1725 – 0007

H1725 – 0008

Ersatz

Abschnitt 1

Unteroffiziere und Mannschaften

1. Die Einheiten des Kriegsheeres dürfen nicht selbständig Ersatz einstellen. Ersatzgestellung erfolgt für die Feldeinheiten nur durch Ersatztruppenteile, für die Ersatzeinheiten durch die Wehrersatzdienststellen.

Freiwillig sich Meldende sind stets an das für ihren dauernden Aufenthaltsort zuständige Wehrmeldeamt zu verweisen. Sie haben sich schriftlich zu melden. Meldevordrucke sind bei allen Wehrmeldeämtern erhältlich.

Freiwillige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht eingestellt.

2. Jede Einheit des Feldheeres ist für den Ersatz an Unteroffizieren und Mannschaften auf einen bestimmten Truppenteil des Ersatzheeres angewiesen.

Der zuständige Ersatztruppenteil ist bei der Mobilmachung dem Mobilmachungskalender zu entnehmen und in Kriegsstammrolle und Soldbuch einzutragen. Eintrag bei Überweisung von Ersatzmannschaften vgl. 12.

3. Die Feldeinheit fordert im allgemeinen erst dann Ersatz an, wenn Abgang von mehr als 10 v. H. der planmäßigen Stärke eingetreten ist. Ersatz für Spezialisten (z. B. für Nachrichten- und Kraftfahr-

H1725 – 0009

personal) ist anzufordern, sobald durch ihren Ausfall die Verwendungsfähigkeit der Feldeinheit beeinträchtigt wird.

4. Die Einheiten des Feldheeres dürfen Versprengte usw., die im Verlauf einer Kriegshandlung sich bei ihnen anfinden, nur vorübergehend einreihen. Sie sind, sobald sich die Möglichkeit dazu bietet, an die zuständige Feldeinheit zu überweisen.

5. Die Einheiten des Feldheeres richten ihre Ersatzanforderung an die vorgesetzte Dienststelle (Btl., Abt., Rgt.). Unberührt durch diese Bestimmung bleiben die durchaus erwünschten unmittelbaren Beziehungen zwischen Feldeinheit und zuständigem Ersatztruppenteil der Heimat bzw. dem Feldersatzbataillon und der Genesendenabteilung. Sie werden besten Ausdruck finden in ständigem Bemühen des Kompanie- usw. Führers, die nach Verwundung usw. Genesenen wieder in die Kameradschaft seiner Kompanie usw. zurückzuführen. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit hebt die Schlagfertigkeit der Truppe wesentlich. Die Führer der Ersatztruppenteile haben diesem wichtigen Gesichtspunkt weitgehend Rechnung zu tragen.

6. Jede Neueingliederung von Ersatzmannschaften bedeutet für die Feldeinheit zeitweise ein Schwächemoment. Es ist um so größer, je höher unter dem eintreffenden Ersatz die Anzahl der erstmalig ins Feld tretenden Soldaten ist.

Der Ersatzmann soll aufs schnellste in den Geist und die Kameradschaft seiner Feldeinheit hinein-

wachsen. Dem sorgfältig durchdachten Zusammenschweißen von Kampferprobten und jungem Ersatz fällt daher eine ausschlaggebende Rolle zu. In den Ruhezeiten findet sich Gelegenheit, sich mit neuen Kameraden einzuleben und zu befreunden.

7. Feld-, Kriegs- und Leichtkrankenkriegslazarette können innerhalb 4 Wochen Genesene ihrer Feldeinheit unmittelbar zurücküberweisen. Ist der Verbleib des Feldtruppenteils nicht feststellbar, so muß der Genesene an den (aus dem Soldbuch zu ersehenden) zuständigen Ersatztruppenteil überwiesen werden.

8. Reservelazarette leiten aus dem Felde zurückbeförderte verwundete oder kranke Unteroffiziere und Mannschaften nach ihrer Genesung dem für ihren Feldtruppenteil zuständigen Ersatztruppenteil zu. Hierbei ist es ohne Belang, von welchem Ersatztruppenteil der Soldat ursprünglich ins Feld gesandt worden ist. Demnach sind auch für die Angehörigen der Sondereinheiten z. B. Nachr.-Züge eines Feldtruppenteils die für diese Sondereinheiten ausdrücklich bestimmten Ersatztruppenteile (entsprechend dem Eintrag in der Kriegsstammrolle und im Soldbuch) zuständig.

9. Werden Unteroffiziere und Mannschaften von der Feldeinheit einem Lazarett, vom Lazarett dem Ersatztruppenteil oder von der Feldeinheit unmittelbar dem Ersatztruppenteil überwiesen, so ist dies durch einen entsprechenden Eintrag in den vorgesehenen Spalten des Soldbuches kenntlich zu machen.

H1725 – 0010

H1725 – 0011

Weitere Überweisungspapiere sind nicht notwendig. Begleitzettel werden nur von dem behandelnden Sanitätsoffizier ausgestellt.

Ist ein verwundeter oder kranker Soldat nicht innerhalb 4 Wochen zu seiner Feldeinheit zurückgekehrt, übersendet diese den Wehrpaß und Strafbuchauszug des Soldaten an den zuständigen Ersatztruppenteil.

Der Wehrpaß mit Strafbuchauszug wird ausschließlich von Dienststelle zu Dienststelle überwiesen. Dem Soldaten darf er erst bei Entlassung aus dem Kriegsheer ausgehändigt werden.

10. Befinden sich bei Rückkehr von Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Felde Stammrollenauszüge nicht bei der laut Soldbuch zuständigen Ersatzeinheit, so sind sie von letzterer bei dem früher zuständigen Ersatztruppenteil anzufordern.

11. Müssen zu Feldeinheiten in Marsch gesetzte Unteroffiziere und Mannschaften infolge unterwegs eingetretener besonderer Umstände (z. B. Krankheit) schon vor ihrem Eintreffen bei dem Feldtruppenteil wieder in die Heimat zurückgesandt werden, so bleibt für die weitere Betreuung der absendende Ersatztruppenteil zuständig.

12. Die Ersatzeinheiten haben bei Überweisung — ganz gleich zu welcher Feldeinheit ein Soldat in Marsch gesetzt wird — sich als zuständigen Ersatztruppenteil in das Soldbuch einzutragen. Ist aber der absendende Ersatztruppenteil nicht der für die empfangende Feldeinheit zuständige Ersatztruppenteil,

so hat nach Eintreffen des Ersatzes die Feldeinheit den Vermerk im Soldbuch abzuändern und ihren zuständigen Ersatztruppenteil einzutragen. Die Unteroffiziere und Mannschaften sind entsprechend zu unterrichten.

13. Unteroffiziere und Mannschaften, die voraussichtlich nicht länger als 4 Wochen für den Dienst an der Front unbrauchbar sind, können ohne Überweisung an die Ersatzeinheit in Genesendenabteilungen hinter der Front zusammengezogen und zu Dienstleistungen, die ihrer Verwendungsfähigkeit entsprechen, eingesetzt werden. Ist der Wehrpaß bereits dem Ersatztruppenteil übersandt (vgl. 9), so ist er von dort wieder anzufordern. Genesene sind bei abermaliger Feldverwendung wenn irgend möglich wieder ihrer alten Feldeinheit zu überweisen.

14. Ersatz an Sanitätssoldaten und Krankenträgern wird von den Sanitäts-Ersatzeinheiten zugeführt.

Als Hilfskrankenträger (sie gehören nicht zum Sanitätspersonal) sind bei allen Ersatzeinheiten etwa 5 v.H. der Rekruten auszubilden.

H1725 – 0012

H1725 – 0013

Abschnitt 2

Offizieranwärter

1. Bei Ausspruch der Mobilmachung werden alle Oberfähnriche, Fähnriche und Fahnenjunker — gegebenenfalls über die in den K. St. N. vorgesehenen Planstellen hinaus — in Feldeinheiten eingereiht. Jedoch verbleiben die in der Zeit von der Herbsteinstellung bis zum 31. 3. des nächsten Jahres eingetretenen Fahnenjunker zur Vervollständigung ihrer Ausbildung beim zuständigen Ersatztruppenteil.

Jede Neuannahme und Einstellung von Fahnenjunkern nach den im Frieden geltenden Bestimmungen mit der Aussicht auf Übernahme in das aktive Offizierkorps entfällt mit Ausspruch der Mobilmachung.

2. Die Bezeichnungen »Fahnenjunker«, »Fähnrich« und »Oberfähnrich« werden innerhalb der Einheiten des Kriegsheeres nur noch für die bei Ausspruch der Mobilmachung vorhandenen Fahnenjunker und bereits durch OKH zugewiesene Fahnenjunker usw. beibehalten.

3. Im Kriege bildet die Bewährung vor dem Feinde die Grundlage für die Auswahl der Offizieranwärter. Bewährung vor dem Feinde im Sinne dieser Bestimmungen heißt, daß die Betreffenden sich im Bereich der fechtenden Truppe (bei Offizieranwärtern der rückwärtigen Dienste im Bereich der rückwärtigen Dienste der Feldtruppen) als Führerpersönlichkeiten ausgezeichnet und bewährt haben.

H1725 – 0014

4. Nur solche Unteroffiziere und Mannschaften deutschblütiger oder artverwandter Abstammung werden in den Kriegsoffiziernachwuchs übernommen, die über hervortretende Führereigenschaften verfügen und sich ihrer Persönlichkeit, ihrer soldatischen Veranlagung und ihren Leistungen nach so hervorheben, daß sie die Gewähr bieten, im Kriege brauchbare Offiziere zu werden.

Eine bestimmte wissenschaftliche Vorbildung sowie eine Altersgrenze ist für den Kriegsoffiziernachwuchs nicht vorgeschrieben.

Die Führer der Feldeinheiten machen Vorschläge. Die Auswahl selbst liegt in der Hand des Kommandeurs (Rgt.-, selbst. Btl. Kdr. usw.).

Um jedoch den Feldeinheiten einen Anhalt für die Auswahl von Offizieranwärtern aus dem von der Ersatzeinheit überwiesenen Ersatz zu geben, haben bereits die Ersatzeinheiten auf voraussichtlich als Führer und Offizieranwärter geeignete Soldaten zu achten. Solche Persönlichkeiten sind von den Ersatztruppenteilen nach ihren Leistungen während der Ausbildungszeit bei der Überweisung zu den Feldeinheiten durch eine entsprechende Beurteilung besonders zu bezeichnen.

5. Die als Offizieranwärter in Aussicht genommenen Unteroffiziere und Mannschaften erhalten in der Regel vor ihrer Ernennung zum »Offizieranwärter« Ausbildung auf einer Waffenschule. Sie schließt mit einem Urteil über die Eignung der Waffenschüler zum Offizier ab.

Ausnahmsweise kann bei aktiven Unteroffizieren des Friedensheeres, sofern sie sich besonders hervorgetan haben und nach ihrer Persönlichkeit zum Offizieranwärter geeignet erscheinen, Befreiung von der Ausbildung auf einer Waffenschule beantragt werden.

6. Nach beendeter Waffenschulausbildung sind die Waffenschüler in der Regel zu ihrem Feld-Stammtruppenteil zurückzuversetzen. Erst dort dürfen sie, sofern sie die Waffenschulausbildung erfolgreich beendet haben, von den Kommandeuren der Feldtruppenteile zu Offizieranwärtern ernannt werden.

7. Mindestdienstzeiten sind für die Beförderung des Offiziernachwuchses zum Unteroffizier, Feldwebel (Wachtmeister) und zum Offizier (zum Fahnenjunkerunteroffizier, Fähnrich und Oberfähnrich nur noch beim Nachwuchs gem. 2.) nicht festgesetzt. Für diese Beförderungen sind lediglich die Leistungen vor dem Feinde maßgebend. Die Beförderung — außer der zum Offizier — wird durch den Regimentskommandeur des Feldtruppenteils bzw. Kommandeur eines selbständigen Verbandes des Feldheeres ausgesprochen; dies gilt auch für Offizieranwärter, die wegen Verwundung oder Krankheit der Ersatzeinheit überwiesen werden mußten.

8. Bei der Mobilmachung finden keine Beförderungen (von Fähnrichen, Reserveoffizieranwärtern oder aktiven Unteroffizieren des Friedensheeres) zum Offizier statt.

H1725 – 0015

9. Angehörige einer Ersatzeinheit, die nicht vor dem Feinde waren, können im Verlaufe des Krieges nicht zum Offizier befördert werden.

10. Die zur Beförderung zum Offizier heranstehenden Angehörigen der Feldeinheiten sind durch die Kommandeure der Feldtruppen auf dem Dienstwege zur Beförderung vorzuschlagen.

11. Dem Vorschlag zur Beförderung zum Offizier hat die Offizierwahl durch die Offiziere des Bataillons (Abt. usw.), dem der Betreffende angehört, vorauszugehen.

12. Für die Dauer des Krieges werden sämtliche Beförderungen zum Offizier als Beförderungen zum »Leutnant« ausgesprochen. Über die spätere Übernahme der aus dem Kriegsnachwuchs und den Reserveoffizieranwärtern des Friedensoffiziernachwuchses hervorgegangenen Offiziere in das aktive oder Reserve-Offizierkorps wird erst nach Beendigung des Krieges entschieden.

Lediglich die unter 1. Genannten werden im Kriege bei Beförderung zum Leutnant in das aktive Offizierkorps übernommen.

13. Befinden sich Unteroffiziere und Mannschaften, die sich vor dem Feinde bewährt haben und die in Ziff. 3 bis 5 gestellten Bedingungen erfüllen, wegen im Felde erlittener Verwundung oder im Feld zugezogener Erkrankung bei der Ersatzeinheit, so darf der Kommandeur des Ersatztruppenteils (Rgt. Kdr., selbst. Btl. Kdr.) ausnahmsweise

H1725 – 0016

a) zur Teilnahme an einem Waffenschullehrgang (vgl. 5) namhaftmachen,

b) zum Offizieranwärter (vgl. 6) ernennen,

c) zur Beförderung zum Offizier (vgl. 10) vorschlagen,

wenn ein entsprechender Antrag oder die Zustimmung des Kommandeurs des Feldtruppenteils, dem der Betreffende zuletzt angehörte, vorliegt. Die diesbezüglichen Unterlagen sind der Namhaftmachung bzw. den Vorschlägen beizufügen.

14. Beförderung zum Offizier wegen Auszeichnung vor dem Feinde. Für besonders hervorragende Taten vor dem Feinde können in Einzelfällen Unteroffiziere und Mannschaften ausnahmsweise ohne Rücksicht auf Dienstalter und Dienstgrad und ohne auf einem Waffenschullehrgang ausgebildet bzw. zum »Offizieranwärter« ernannt zu sein, zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden.

Die Offizierwahl entfällt bei solchen Beförderungsvorschlägen.

Vorschläge zur Beförderung zum Offizier wegen Auszeichnung vor dem Feinde sind beschleunigt unter eingehender Begründung auf dem Dienstwege vorzulegen.

H1725 – 0017

H1725 – 0018

Abschnitt 3

Materieller Ersatz

Waffen, Munition, Gerät

1. Erfahrungsgemäß nimmt im Kriege leicht die Auffassung überhand, es komme auf die einzelne Waffe, Patrone usw. nicht in dem Maße an wie in Friedenszeiten.

Solcher Anschauung ist mit schärfsten Mitteln entgegenzutreten.

Die Mannschaften sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit — unter Betonung der Rohstoff- und Fertigungslage — auf die Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit und pfleglicher Behandlung der ihnen übergebenen Waffen, des Geräts usw. hinzuweisen.

Kernstück jeder Belehrung: Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Lauf und Rohr (Rohrzerspringer: Sand, Wasser, Kupferansatz, verschmutzte Munition, eingeklemmte Fremdkörper, längeres Verbleiben der Munition im erhitzten Rohr, falsches Ansetzen usw.), Schutz der Munition gegen Witterungseinflüsse, Bedeutung und Pflege der Gasmaske als eines unentbehrlichen Schutzmittels.

2. Die Einheiten erhalten bei der Mobilmachung die nach der Kriegsausrüstungsnachweisung — K.A.N. — zuständige 1. Ausstattung. Das der K.A.N. beigegebene Anlagenheft bringt die Einzelheiten für die in der K.A.N. summarisch aufgeführten Geräte und Gerätsätze. Beide Nachweisungen sind vom Kom-

panie- usw. Führer im Kriegsverlauf wiederholt mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand zu vergleichen, besonders nach Abschluß größerer Kampfhandlungen.

3. Aus der K. A. N. ergibt sich, welche Vorratsstücke und »Zubehör- und Vorratssachen« von der Einheit in der 1. Ausstattung mitzuführen sind. Einen weiteren Vorrat führen die leichten Kolonnen mit.

4. Ein Vorrat von Waffen über die 1. Ausstattung hinaus wird nicht mitgeführt. Waffen der Gefallenen und völlig kampfunfähigen Verwundeten sind von der Einheit in Verwahrung zu nehmen. Soweit sie nicht zur Deckung des Bedarfs für eingetretene Ausfälle benötigt werden, sind sie der zuständigen Gerätsammelstelle der Division zuzuführen. Marschfähige Verwundete behalten zunächst ihre Waffen und geben sie erst in der Krankensammelstelle ab.

Nötigenfalls werden nach Abschluß von Gefechtshandlungen besondere Sammelkommandos eingesetzt.

Die Gerätsammelstellen werden an für die Truppe günstig gelegenen Punkten oder in der Nähe der Werkstattkompanien errichtet.

5. Leicht beschädigte Waffen sind durch die Waffenmeister und Waffenmeistergehilfen der Truppe instandzusetzen. Waffen, die wegen schwerer Schäden bei der Truppe nicht instandgesetzt werden können, sind an die Werkstattkompanie, Nachrichtengerät an die leichte Nachrichtenkolonne zum Instandsetzen abzugeben.

H1725 – 0019

H1725 – 0020

Panzereinheiten geben Waffen und Nachrichtengerät zum Instandsetzen an die Panzerwerkstattkompanien der Panzerregimenter ab.

Ist die Instandsetzung bei den Werkstattkompanien und leichten Nachrichtenkolonnen wegen der Art und des Umfangs der auszuführenden Arbeiten nicht möglich, so werden die Waffen — unter Mitteilung an die Einheiten zwecks Ersatzanforderung — an die Feldwerkstatt der Armee weitergeleitet.

6. Für die Instandsetzung des Geräts, der Fahrräder und Fahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziff. 5 sinngemäß.

7. Ersatz für in Verlust geratene oder unbrauchbare Waffen und Geräte ist bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle (Btl., Abt., Rgt.) nach der K. A. N. (Anforderungszeichen beachten) zu beantragen. Es darf unter keinen Umständen mehr angefordert werden als unabweisbar notwendig ist.

Das angeforderte Gerät wird den Truppen zugeführt, Empfang angeordnet.

Ersatz des Gasschutzgeräts ist zunächst dem »Satz Gasschutzvorrat« (vgl. Anlagenheft zur K. A. N.: CH 4405) zu entnehmen. Er enthält u. a. Gasmasken, Tragbüchsen, Filtereinsätze, Klarscheiben, Sprengringe, Reizkörper für Gasraumprüfung, Ausatemventile, Dichtringe, Hautentgiftungsmittel.

Entgiftungsstoff ist aus dem Vorrat des Btl. oder der Abt. zu entnehmen, die zwei Trommeln zu 25 kg mitführen. Die gleiche Menge besitzt die Pi.-Kompanie bei jedem Zug.

H1725 – 0021

8. Die 1. Ausstattung mit Munition, Nahkampf-, Spreng- und Zündmitteln und Leucht- und Signalmunition ist in der K. A. N. festgelegt. Als »Feldausstattung« gilt der Teil der 1. Ausstattung, den die Einheit an Mann und Pferd, in den Gefechtsfahrzeugen und den Munitionsstaffeln bei sich führt. Der übrige Anteil an der 1. Ausstattung befindet sich auf Kolonnen.

9. Die verbrauchte Munition wird zunächst aus den Gefechtsfahrzeugen ersetzt. Diese ergänzen ihren Bedarf in der Regel aus den leichten Kolonnen, die Art. Mun. aus den Nachschubkolonnen der Mun. Staffel des Art. Kdr.

10. Verwundeten und Gefallenen sind Handgranaten und Handwaffenmunition abzunehmen. Den marschfähigen Verwundeten sind 5 Patronen zu belassen.

11. In Feindesland vorgefundene Lager an Munition, Nahkampf-, Sprengmitteln usw. sind unter genauer Angabe ihrer Lage der vorgesetzten Dienststelle zu melden, durch Tafeln deutlich zu kennzeichnen und zu bewachen. Baldiges Übergeben der Bewachung an Wacheinheiten ist anzustreben.

12. Nach Bedarf werden besondere Munitionssammelstellen und Sammelstellen für Gasabwehrmittel, bei starkem Anfall von Kriegsbeute auch Beutesammelstellen (vgl. 4) eingerichtet.

13. Beschossene Munitionsteile (Patronenhülsen, Gurte, Kartuschen usw.), nicht verbrauchte

Teilladungen, leere Munitionsgefäße, etwa vorhandene unbrauchbare Munition ſowie überzähliges Stapelmaterial dürfen unter keinen Umſtänden verlorengehen. Die Kriegswirtſchaft braucht dieſes Material. Es iſt bei allen Empfängen (vgl. 9) zurückzugeben.

14. Sonderbeſtimmungen:

a) Die aus der Heimat überwieſenen Erſatztransporte werden mit Handfeuerwaffen bewaffnet und vollſtändig ausgerüſtet der Feldeinheit zugeführt.

b) Vor Urlaubsantritt ſind in der Regel heereseigene Schußwaffen uſw. abzugeben (vgl. Abſchnitt 14 [»Urlaub«], Ziff 13). Werden ausnahmsweiſe Schußwaffen in die Heimat mitgenommen, ſo muß es im Soldbuch vermerkt werden.

c) Soldaten, die infolge Verwundung oder Krankheit in die Lazarette eingeliefert werden, und beurlaubten Soldaten iſt die Gasmaske mitzugeben.

Pferde.

15. Sorgſamſte Pflege des Pferdematerials und deſſen weitgehender Schutz gegen Verluſte iſt unerläßlich. Dies deswegen, weil Pferde an ſich ſchon gegen feindliches Feuer und insbeſondere Angriffe aus der Luft wehrloſer ſind als Menſchen; zum anderen, weil fortlaufende Erſatzbeſchaffung notgedrungen zu empfindlicher Störung des Wirtſchaftslebens in der Heimat führt.

H1725 – 0022

Zahlenmäßige Kontrolle darf nie abreißen. Über alle in der Einheit vorhandenen Pferde ist eine Pferdestammrolle nach dem Muster Anlage 8 zur H. Dv. 262 (»Pferdeersatzvorschrift«) zu führen.

16. Die ersten Verluste sind durch Ausgleich innerhalb der Feldeinheit zu überbrücken. Sobald die Verwendungsfähigkeit einer Feldeinheit durch die Verluste beeinträchtigt wird, ist Ersatz bei der vorgesetzten Dienststelle zu beantragen (Angabe, ob Reit-, leichte oder schwere Zugpferde). Diese befiehlt Ort und Zeit für Entgegennahme des Ersatzes.

17. Beigetriebene und erbeutete Pferde sind durch einen Veterinäroffizier zu untersuchen und der nächsten Veterinäreinrichtung (Vet. Kp., Pfd.-Sammelplatz) zu überweisen. Müssen Beutepferde sofort in die Truppe eingestellt werden, so sind sie wegen der Seuchengefahr gesondert von den übrigen Pferden zu halten. Es ist verboten, über die Planstellen hinaus erbeutete Pferde zurückzubehalten.

18. Sämtliche Pferde des Kriegsheeres — also auch diejenigen der Ersatzeinheiten — gehören einschließlich der Reitzeugausrüstung von Kriegsbeginn an dem Reich. Der Begriff »Dienst-Offizierpferde« fällt weg. Maßgebend für den Anspruch auf Berittenmachung sind allein die Angaben in den Kriegsstärkenachweisungen. An Stelle der H. Dv. 13 tritt die Kriegsberittenmachungsordnung.

19. Pferde, die Offiziere (auch diejenigen des Beurlaubtenstandes) in ihre erste Kriegsstelle mitgebracht und gegen Abfindung an den Staat ab-

H1725 – 0023

H1725 – 0024

getreten haben, sind in erster Linie zur Berittenmachung des betreffenden Offiziers zu verwenden. Das gleiche gilt für dem Staat überlassenes Sattelzeug.

20. Pferde (auch Sattelzeug) gehören zur Stelle, nicht zur Person.

Bei Versetzungen und Kommandos von Offizieren kann Mitnahme beantragt werden. Sie wird bei Versetzungen innerhalb des Regiments im allgemeinen zugestanden. In anderen Fällen nur dann, wenn die Berittenmachung des Nachfolgers nicht gefährdet wird, die neue Dienststelle des Offiziers einverstanden ist und die Transportlage es erlaubt.

21. Der Führer der Einheit muß den für den Krieg wichtigen Inhalt der H. Dv. 11 (»Das Truppenpferd«) beherrschen. Die wesentlichen Punkte sind oft zum Gegenstand eines kurzen Unterrichts zu machen, ebenso das Verhalten bei Gaserkrankungen der Pferde (H. Dv. 395).

Folgende Einzelheiten sind zu beachten:

a) die Pferde sind sachgemäß nach Eignung und jeweiligem Kräftezustand einzuteilen,

b) bei Überlastung der Fahrzeuge oder Tragtiere ist rücksichtslos einzuschreiten (was nach dem Beladeplan nicht zuständig, ist zurückzulassen),

c) den Pferden ist jede nach der Kriegslage mögliche Marscherleichterung zu gewähren

(zeitweiliges Absitzen und Führen, ordnungsmäßiger Gebrauch der Bremsen, Absitzen bei Halt usw.),

d) der Hufbeschlag ist ständig zu überprüfen,

e) die schonungsbedürftigen Pferde müssen die besten Ställe erhalten; auch ein einfaches Schutzdach mit trockener Unterlage ist dem Biwak vorzuziehen,

f) die Pferde sind in der Unterkunft so anzubinden, daß bei Geschoßeinschlägen oder Brand sofortiges Loslösen möglich ist,

g) Pferdedurchsichten sind ohne und mit Sattel, Geschirr usw. vorzunehmen,

h) individuell füttern, dabei die Eigenart der vielen Ersatzfuttermittel beachten,

i) Weidegang ausnutzen, aber überlegt betreiben; Achtung vor Giftpflanzen (Herbstzeitlose), besonders in der Nähe von Gartenanlagen (Fingerhut); Nagen an Taxus (Eibe) und Akazie verursacht tödliche Erkrankungen.

22. Verwundete, erkrankte, marschunfähige, erschöpfte usw. Pferde dürfen nicht preisgegeben werden. Ihre Erhaltung sichert erst den weiteren Ersatz. Mit allen Mitteln ist anzustreben, sie rechtzeitig den nächsterreichbaren Veterinäreinrichtungen zuzuführen. Sattel, Zaumzeug und Geschirr bleibt bei der abgebenden Einheit für die Ersatzpferde zurück.

H1725 – 0025

H1725 – 0026

Kraftfahrzeuge

23. Für den Erfolg der mot. Waffen ist neben dem Zustand und der Ausrüstung der Kfz. zu Beginn eines Krieges die Behandlung dieses Geräts bei Kriegsdauer entscheidend.

Regelmäßige, sorgfältige Pflege und Instandhaltung nach der zu jedem Fahrzeug gehörenden Bedienungsvorschrift, sowie richtige Fahrweise erhalten die Kampfkraft. Der Kraftfahrer hat zuerst sein Kfz. zu versorgen, bevor er an sich selber denkt. Jede sich bietende Gelegenheit und jede freie Minute ist auszunutzen. Vorbeugende Schutzmaßnahmen bei Frosteintritt sind besonders wichtig.

Die Fahrausbildung und die Kenntnis der Bedienungsvorschriften sind ständig zu überprüfen. Dies gilt besonders dann, wenn der Feldeinheit Ersatzmannschaften oder neue Kfz.-Typen zugeführt werden. Vernachlässigungen in dieser Beziehung gefährden das Leben der Fahrzeugbesatzung und die Verwendungsfähigkeit der Truppe.

24. Rechtzeitiges Erkennen und Abstellen aller kleinen Störungen, laufende Nachprüfung der Bereifung auf den vorgeschriebenen Reifendruck ist wichtig. Es verhindert größere Schäden, erhöht die Lebensdauer der Kfz. und verringert ihren Ausfall.

25. Jede Feldeinheit hat genügend Werkzeug, um kleinere Schäden an den Kfz. selbst zu beseitigen.

Alle Instandsetzungsarbeiten kleineren Umfanges sind durch den Fahrer auszuführen. Werkzeug hierfür befindet sich im Kraftwagen.

26. Große Instandsetzungen und Überholungen sind grundsätzlich nicht bei der Feldeinheit auszuführen. Der Wirtschaftstruppenteil (Abt. bzw. Btl.) entscheidet über die Abgabe instandsetzungsbedürftiger Kfz. an die Werkstätten vorgesetzter Dienststellen.

Die Instandsetzungsarbeiten bei den Werkstattkompanien (fahrb. Werkstatt) sollen je Kfz. eine Arbeitszeit von 12 Stunden nicht überschreiten. Alle in dieser Zeit nicht instandsetzbaren Kfz. sind dem Armee-Kraftfahrpark zuzuführen.

27. Erster Ersatz. Bei völligem Ausfall von Kfz. ist durch vorübergehenden Ausgleich innerhalb der Feldeinheit (u. U. der Abt., Btl. usw.; bei Pz. Abt. zunächst aus dem Staffelzug der Pz. Abt.) Ersatz einzuteilen. Beeinträchtigen Fehlstellen die Verwendungsfähigkeit der Einheit, ist endgültiger Ersatz bei der vorgesetzten Dienststelle zu beantragen.

28. Sind Kfz. so stark beschädigt, daß sie von der Feldeinheit nicht mehr mitgeführt werden können, so muß die Meldung hierüber klar zum Ausdruck bringen:

a) Umfang und Art der Beschädigung (z. B. ob Instandsetzung im Operationsgebiet überhaupt möglich erscheint oder ob das Kfz. durch Beschuß, Unfall usw. derartig zerstört wurde,

H1725 – 0027

H1725 – 0028

daß nur noch Materialverwendung in Frage kommt),

b) ob Abſchleppen auf eigener Achſe möglich oder nicht,

c) Angabe des Ortes, wo das Kfz. abgeholt werden kann.

Waffen, Munition und Gerät bleiben grundſätzlich bei der Feldeinheit.

Die Verwertung noch brauchbarer Teile aus unbrauchbar gewordenen Kfz. regelt der Armee-Kraftfahrpark.

29. Das unbedingt notwendige Haushalten mit Kfz. zwingt dazu, in Feindesland vorgefundene Kfz. zu erfaſſen. Die eigenmächtige Beſchlagnahme von Kfz., ausgenommen bei der Kampfhandlung ſelbſt, und die »vorläufige« Mitnahme bei der Feldeinheit iſt ſtreng unterſagt. Nur ſollmäßige Kfz. dürfen bei der Truppe vorhanden ſein. Überzählige oder aufgefundene Kfz. ſind zur weiteren Erfaſſung umgehend der vorgeſetzten Dienſtſtelle zu melden.

30. Nachſchub von Erſatzteilen und Bereifung wird nach Anforderung bei der vorgeſetzten Dienſtſtelle durch dieſe geregelt.

Die Betriebsſtoff- und Gerät-Kfz. der Truppe (Gefechtstroß) empfangen bei den Kw.-Kolonnen für Betriebsſtoff oder bei Betriebsſtoff-Lagern oder vorgeſetzten Kdo.-Behörden.

31. Sparen von Betriebsſtoff wird erzielt durch richtiges Einſtellen des Vergaſers, häufiges Säubern

des Luftfilters, gute Marschdisziplin und zügiges Fahren. Es sind nicht mehrere Kfz. einzusetzen, wo ein Kfz. genügt; auch kein Lkw., wo ein Krad mit Beiwg. ausreicht.

32. Wenn nicht besonders angeordnet, ist Mitführen von Betriebsstoff-Vorräten über die vorgeschriebenen Verbrauchssätze hinaus verboten. Vorübergehender Vorteil für die Einzel-Feldeinheit schädigt die Gesamtheit.

33. Es ist darauf zu achten, daß bei jeder größeren Marsch- und Gefechtspause die Betriebsstoffbehälter aller Kfz. nachgefüllt werden; es muß stets voll getankt sein.

H1725 – 0029

H1725 – 0030

Personelle Veränderungen

Abschnitt 4

Versetzung von Unteroffizieren und Mannschaften

1. Anträge für Versetzungen von der Feldeinheit zum Ersatztruppenteil sind auf dem Dienstwege vorzulegen. Die abgebende Division entscheidet.

2. Versetzungen von Angehörigen der Feldeinheiten zur Ersatzeinheit zum Ablegen von nicht im dienstlichen Interesse liegenden Prüfungen sind unstatthaft.

3. Versetzungen innerhalb des Feldheeres regeln sich nach den Friedensbestimmungen (H. Dv. 29, Abschnitt B 17 bis 20). Das Einverständnis der beteiligten Divisionen ist notwendig. Die abgebende Division spricht die Versetzung aus.

Handelt es sich um eine Versetzung innerhalb der Division, so darf der nächste gemeinsame Vorgesetzte des Unteroffiziers oder Mannes die Versetzung aussprechen.

4. Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres, die mit häuslichen, geschäftlichen usw. Verhältnissen begründet werden, dürfen nur ausgesprochen werden, wenn die Notwendigkeit der Versetzung von der zuständigen Zivilbehörde anerkannt wird. Die Versetzung spricht das stellv. Gen. Kdo. aus, dem der zu Versetzende untersteht. Bei Versetzungen in einen anderen Wehrkreis ist vorher das Einverständnis des zuständigen stellv. Gen. Kdo. einzuholen.

5. Gehen Anträge von Zivilpersonen auf Versetzung eines Soldaten ein, so ist zu antworten, daß der Soldat die Versetzung selbst zu beantragen hat. In besonders begründetem Ausnahmefall darf der Soldat selbst zur Vorlage eines Antrages aufgefordert werden.

H1725 – 0031

H1725 – 0032

Abschnitt 5

Entlassung

Für die Entlassung von Soldaten aus dem Wehrdienst *während eines Krieges* gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Soldat scheidet aus dem aktiven Wehrdienst *von Rechts wegen* aus, wenn das Gericht gegen ihn auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt hat.

Über die Verwendung dieser von Rechts wegen aus dem aktiven Wehrdienst ausscheidenden Wehrpflichtigen ergehen besondere Bestimmungen. Das Dienstverhältnis gilt mit Ablauf des Tages der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils als beendet.

2. Der Soldat muß *im Verwaltungswege*, d. h. auf Antrag des nächsten Dienstvorgesetzten mit Genehmigung der zuständigen Dienststelle aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn

a) sich herausstellt, daß der Soldat nach dem Wehrgesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen aus jeglichem Wehrpflichtverhältnis ausgeschieden ist oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden durfte,

b) wenn der Soldat entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

Handelt es sich bei Soldaten nach a) um Wehrunwürdige oder Juden, so bleibt ihre weitere Verwendung besonderer Regelung vorbehalten. Das-

selbe gilt bei Soldaten nach b), wenn sie nicht wegen Geistesschwäche, sondern wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

3. Die Entlassung kann stattfinden:

a) wegen Dienstunfähigkeit,

b) auf Grund behördlich bestätigter Anträge von personellen Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht; Wehrüberwachung vgl. 12,

c) auf Grund eigenen Antrages für die Dauer des Vorliegens behördlich bestätigter außergewöhnlicher Sonderverhältnisse; Wehrüberwachung vgl. 12.

4. Über Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften entscheidet

a) bei Dienstunfähigkeit (ohne Rücksicht, ob Feld- oder Ersatzheer) das stellv. Gen. Kdo.,

b) in allen anderen Fällen

bei Zugehörigkeit des Soldaten zum Feldheer:

der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs;

bei Zugehörigkeit des Soldaten zum Ersatzheer:

das stellv. Gen. Kdo.

H1725 – 0033

5. Die Entlaſſung wird grundſätzlich nur durch Dienſtſtellen des Erſatzheeres durchgeführt, in ſinngemäßer Anwendung der im Frieden gültigen Entlaſſungsbeſtimmungen.

Soldaten der Feldeinheiten, die nach 3b) und c) entlaſſen werden ſollen, ſind daher, ſobald die Entlaſſung von der zuſtändigen Dienſtſtelle genehmigt iſt, zur Durchführung der Entlaſſung der zuſtändigen Erſatzeinheit zu überweiſen.

6. Über Soldaten, deren Dienſtunfähigkeit feſtſteht, ſtellt der Truppenarzt bzw. das Reſervelazarett einen ärztlichen Befundſchein aus und überſendet dieſen dem zuſtändigen Erſatztruppenteil. Der Erſatztruppenteil ordnet alsdann die Ausſtellung des Dienſtunfähigkeits-Zeugniſſes durch den Truppenarzt an. Befindet ſich der Soldat in einem Reſervelazarett, ſo iſt die Anordnung an das Reſervelazarett weiterzugeben. Das Reſervelazarett überſendet in dieſem Falle das ausgeſtellte Dienſtunfähigkeits-Zeugnis an den Truppenarzt.

7. In Fällen, in denen eine Überweiſung der Soldaten an die zuſtändige Erſatzeinheit nicht möglich iſt (z. B. bei Verwundeten oder Kranken, die aus Oſtpreußen in das Reich abbefördert wurden), beauftragt das Wehrkreiskommando, in deſſen Wehrkreis das Reſervelazarett liegt, einen Erſatztruppenteil ſeines Wehrkreiſes mit der Durchführung der Entlaſſung; der zuſtändige Erſatztruppenteil iſt zu benachrichtigen.

H1725 – 0034

8. Die wegen Dienstunfähigkeit zu Entlassenden sind nicht länger als unbedingt notwendig im Dienst zurückzubehalten und beschleunigt nach den im Frieden gültigen Entlassungsbestimmungen zu entlassen.

Die Wehrpässe werden abgeschlossen. Sie sind mit den abgeschlossenen und von den Entlassenen anerkannten Wehrstammbüchern durch die Ersatzeinheiten den für den dauernden Aufenthaltsort der Entlassenen zuständigen Wehrersatzdienststellen zu übersenden. Die Wehrersatzdienststelle händigt dem Entlassenen den Wehrpaß aus.

9. Um Verzögerungen zu vermeiden, haben die beteiligten Dienststellen so frühzeitig wie möglich die Unterlagen zu beschaffen, die für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit und etwaigen Fürsorge und Versorgung des zu Entlassenden benötigt werden. Die Unterlagen sind umgehend der zuständigen Ersatzeinheit zuzuleiten.

Keinesfalls darf die Entlassung wegen Fehlens von Papieren verzögert werden. Notfalls ist dem zu Entlassenden vorläufig eine Dienstzeitbescheinigung auszuhändigen, die später durch den Wehrpaß zu ersetzen ist.

10. Dienstunfähige Unteroffiziere und Mannschaften mit Fürsorge- und Versorgungsberechtigung sind spätestens bei der Entlassung über dasjenige Wehrmeldeamt, in dessen Bereich der entlassende Ersatztruppenteil liegt, dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamt des zugehörigen Wehrbezirks zur Übernahme in die Fürsorge und Durchführung der Versorgung zu überweisen.

H1725 – 0035

11. Werden im Laufe des Krieges Zurückſtellungs- oder Entlaſſungsanträge für Soldaten der Feld-einheiten oder der Erſatzeinheiten notwendig, ſo ſind ſie von den Antragsberechtigten zunächſt an den Kommandeur des Wehrbezirks, in dem der Soldat vor dem Einrücken zur Feld- bzw. Erſatzeinheit ſeinen letzten Wohnſitz hatte, einzureichen. Erſt nach Prüfung und Stellungnahme durch dieſen ſind ſie an die zuſtändige Feld- bzw. Erſatzeinheit weiterzu-leiten.

12. Entlaſſene Soldaten unterliegen der Wehr-überwachung; ihr weiteres Wehrdienſtverhältnis regeln die zuſtändigen Wehrerſatzdienſtſtellen. Aus-genommen hiervon ſind nur Soldaten, die wegen »dauernder Dienſtunfähigkeit« entlaſſen werden.

H1725 – 0037

Abſchnitt 6

Beförderung

1. Die für die Beförderung der Unteroffiziere und Mannſchaften des Kriegsheeres (Feld- und Erſatzeinheiten) geltenden Beſtimmungen ſchließen ſich an die »Heeres-Beförderungsbeſtimmungen« (H. Dv. 29) an.

Eine Beförderung bedingt, im Gegenſatz zu einer »Beleihung« mit einer Kriegsſtelle, ein Aufſteigen zu einem höheren Dienſtgrad und iſt ſtets mit Wirkung vom Erſten eines Monats auszuſprechen.

Die »Beſtimmungen über die Beförderung und Ernennung der Unteroffiziere und Mannſchaften bei beſonderem Einſatz« (Beförd. Beſt. Beſ. Einſ.) (H. Dv. 29a) gelten in gleicher Weiſe für die Unteroffiziere und Mannſchaften des Friedens- und die des Beurlaubtenſtandes.

Einheiten, für die eine Nummer der Einheit und eine Stärkenachweiſung im Kriegsheer beſteht, deren Führern jedoch nicht mindeſtens die Diſziplinarbefugniſſe eines Kompaniechefs zuſtehen, werden nach Anordnung der zuſtändigen Diviſions- bzw. Korpskommandos zu Beförderungsgemeinſchaften in Kompanie- uſw. Stärke zuſammengefaßt.

2. Es darf nur befördert werden:

a) nach der Dienſtzeit

— zum Unterfeldwebel (Unterwachtmeiſter) und zum Stabsfeldwebel (Stabswachtmeiſter) —;

b) in freie Planstellen
— zum Gefreiten, Unteroffizier, Feldwebel (Wachtmeister), Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) und zum Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) in einer Hauptfeldwebelstelle (Hauptwachtmeisterstelle) —;

c) wegen Auszeichnung vor dem Feinde
— zum Gefreiten, Unteroffizier und Feldwebel (Wachtmeister) und Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) —.

3. Offizieranwärter können auch überplanmäßig befördert und dem neuen Dienstgrad entsprechend besoldet werden.

4. Jede Beförderung darf nur von dem zuständigen Vorgesetzten ausgesprochen werden und erhält erst Gültigkeit, nachdem sie durch schriftlichen Befehl niedergelegt ist. Für die Folgen von Beförderungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, trägt der Vorgesetzte die Verantwortung, der die Beförderung ausgesprochen hat. Bei Zweifeln über Zuständigkeit ist vorher höhere Entscheidung herbeizuführen.

5. Für die Beförderung in Sonderlaufbahnen gelten die Bestimmungen für die Unteroffiziere und Mannschaften in der Front sinngemäß. Die nach den Kriegsstärkenachweisungen aus den Unteroffizier-Sonderlaufbahnen zu besetzenden Planstellen bleiben auch für die Beförderung den Sonderlaufbahnen vorbehalten.

H1725 – 0038

6. Alle Anträge, Stellungnahmen, Entscheidungen und sonstige Unterlagen, die Beförderungen betreffen, sind sorgfältig aufzubewahren; sie können bei Nachforschungen auch in der Nachkriegszeit von Wichtigkeit sein.

7. Beförderungen »nach der Dienstzeit« und »wegen Auszeichnung vor dem Feinde« dürfen von den Kompanie- usw. Führern nicht ausgesprochen werden. In welchem Rahmen sie Mannschaften zu Gefreiten »nach der Planstelle« befördern dürfen, ergibt sich aus den »Bestimmungen über die Beförderung und Ernennung der Unteroffiziere und Mannschaften bei besonderem Einsatz« (Beförd. Best. Bes. Eins.) (H. Dv. 29a).

8. Mannschaften, die zum Unteroffizier, und Unteroffiziere, die zum Feldwebel, Oberfeldwebel oder Hauptfeldwebel befördert werden sollen, bringt der Kompanie- usw. Führer dem für die Beförderung zuständigen Vorgesetzten in Vorschlag. Dieser entscheidet.

9. Befördert darf nur werden, wer nach Persönlichkeitswert und Leistung geeignet ist.

Je höher der Unteroffizierdienstgrad ist, um so größere Ansprüche müssen an die zu Befördernden gestellt werden.

Für die Beförderung zum Unteroffizier ist Voraussetzung, daß sich die Betreffenden vor dem Feinde, d. h. im Bereich der fechtenden Truppe (bei rückwärtigem Dienst im Bereich der rückwärtigen Dienste der Feldtruppe) als Führerpersönlichkeiten bewährt haben.

H1725 – 0039

H1725 – 0040

Die Auswahl der nach freien Planstellen zu Befördernden (vgl. 2b) findet ohne Rücksicht auf Dienstzeit oder Dienstalter unter der Voraussetzung, daß die gegebenen Bedingungen erfüllt sind, in erster Linie nach der Befähigung für die Stelle statt. Nur bei gleicher Befähigung gibt die Länge der Dienstzeit, bei Gleichheit dieser das Lebensalter den Ausschlag.

Bei der Beförderung wegen Auszeichnung vor dem Feinde sind nur vor dem Feinde unter Lebensgefahr ausgeführte, hervorragende Taten zu berücksichtigen und nur solche Personen, die die Bedingungen des Absatzes 1 voll erfüllen.

10. Jedem Beförderungsvorschlag in eine Planstelle ist eine Bescheinigung der Zahlmeisterei beizufügen, daß die Planstelle frei ist. Die Verantwortlichkeit des die Beförderung aussprechenden Vorgesetzten wird hierdurch nicht berührt.

11. Überplanmäßig besoldete Dienstgrade sind in nachstehender Folge in freie Planstellen einzureihen:

a) Unteroffiziere, die eine längere Dienstverpflichtung eingegangen sind,

b) Unteroffiziere und Gefreite, die wegen besonderer Auszeichnung vor dem Feinde befördert wurden,

c) zur Truppe zurückkehrende oder neu hinzutretende überplanmäßig besoldete Unteroffiziere und Gefreite,

d) etwa sonst noch vorhandene überplanmäßig besoldete Unteroffiziere und Gefreite.

Wenn mehrere Unteroffiziere oder Gefreite von einer der oben aufgeführten Arten vorhanden ſind, iſt für die Reihenfolge der Einreihung der Tag des Ausſpruchs der letzten Beförderung, und demnächſt das Dienſtalter, berechnet nach der Geſamtlänge des tatſächlich abgeleiſteten Wehrdienſtes, maßgebend.

Bei Gleichheit der Dienſtzeit iſt das Lebensalter ausſchlaggebend.

Iſt für die Beförderung das Zurücklegen einer beſtimmten Zahl von Dienſtjahren Bedingung, ſo iſt nur der tatſächlich abgeleiſtete und gegebenenfalls tageweiſe zu errechnende Wehrdienſt (Kriegsdienſt einfach gerechnet) zugrundezulegen.

H1725 – 0041

Abſchnitt 7

Heirat

1. Die Beſtimmungen des Wehrgeſetzes (§ 27) und des Militärſtrafgeſetzes (§ 150), denen zufolge jeder Soldat zur Heirat der Erlaubnis ſeiner Vorgeſetzten bedarf, gelten auch für Kriegszeiten.

2. Sie haben für alle Soldaten des Kriegsheeres (einſchl. Erſatzeinheiten), und zwar ſowohl für die der Friedenswehrmacht wie für die dem Beurlaubtenſtande entſtammenden Soldaten Gültigkeit.

3. Die Genehmigung zur Heirat ſetzt charakterliche Reife des Antragſtellers voraus.

4. Die Heiratsanträge ſind, ſofern alle ſonſtigen Bedingungen erfüllt ſind, vom Diſziplinarvorgeſetzten des Antragſtellers dem zuſtändigen Erſatztruppenteil zur Prüfung der Fragen über Abſtammung, Ruf, Erbgeſundheit, Schuldenfreiheit der Braut uſw. vorzulegen.

Der Vorgang iſt mit dem Ergebnis der Prüfung der Feldeinheit des Antragſtellers zurückzugeben.

5. In Kriegszeiten dürfen Anträge im Falle begründeter Eile telegraphiſch oder durch Fernſchreiben vorgelegt werden; Vorausſetzung iſt, daß alle Bedingungen der Heiratsordnung (H. Dv. 3/6 Teil III) erfüllt ſind.

6. Die Entſcheidung über den Heiratsantrag von Unteroffizieren und Mannſchaften trifft der Vorgeſetzte mit Strafgewalt mindeſtens eines Bataillons- (Abt.-) Kommandeurs.

H1725 – 0042

7. Den Beſtimmungen der Heiratsordnung nicht voll entſprechende Anträge dürfen auch in Kriegszeiten nur in beſonders begründeten Ausnahmefällen vorgelegt werden. Sie werden für Unteroffiziere und Mannſchaften durch die Kommandierenden Generale oder entſprechende Befehlshaber entſchieden.

8. Für Unteroffiziere und Mannſchaften, die als ſchwerverwundet oder krank in Sanitäts-Einrichtungen aufgenommen wurden, kann in beſonders dringenden Notfällen, d. h. wenn unmittelbare Lebensgefahr beſteht und keine Zeit zu telegraphiſchen Anfragen mehr bleibt, der Chefarzt bzw. leitende Sanitätsoffizier die Heiratsgenehmigung unter gleichzeitiger Meldung an den zuſtändigen Vorgeſetzten ausſprechen.

H1725 – 0043

H1725 – 0044

Rechtsfragen

Abschnitt 8

Rechtspflege

Allgemeines

1. Unbedingter Gehorsam bildet die Grundlage des Erfolges im Kriege. Gegen Disziplinwidrigkeiten ist daher scharf einzuschreiten. Nichts rächt sich im Kriege bitterer als Weichheit. Auch das geringste Anzeichen von Unbotmäßigkeit ist zu verfolgen. Bei jeder strafbaren Handlung ist festzustellen, ob es sich um Vorsatz oder Fahrlässigkeit handelt.

2. Jeder Bestrafung hat nüchterne Überlegung voranzugehen. Der Beschuldigte muß gehört werden. Dabei ist zu prüfen, inwieweit das militärische Interesse (Manneszucht, bewachtes Gut, Sicherheit gegen Feind) tatsächlich gefährdet wurde. Oft ist Zurückhaltung im Strafmaß (Ergänzungsleute mit bisweilen nur notdürftiger Ausbildung) angezeigt, da sonst die Strafbefugnis zu rasch verausgabt ist.

3. Vorsicht bei Tatberichten! Grundsätzlich muß disziplinarisch erledigt werden, was disziplinarisch erledigt werden darf. Je schneller die Strafe der Straftat folgt, desto wirksamer ist sie. Die schnelle Verhängung und Vollstreckung einer Strafe macht erfahrungsgemäß stets tiefen Eindruck auf den Täter und die Zeugen der Tat. Sie stärkt die Autorität des Vorgesetzten und die Manneszucht. Eine Strafe ist erst dann auszusprechen, wenn der

H1725 – 0045

Tenor schriftlich niedergelegt ist. Es zwingt das zum Nachdenken.

4. An Soldaten, die vorbestraft sind, ist ohne Vorurteil heranzugehen. Sie sind darauf hinzuweisen, daß auf dem Gefechtsfelde Gelegenheit gegeben ist, begangene Fehler gut zu machen. Die Gelegenheit ist aber auch bewußt und wiederholt zu schaffen, das Verhalten zu beobachten und gegebenenfalls ohne Vorbehalt anzuerkennen.

Disziplinarstrafordnung

5. Die Disziplinarstrafordnung für das Heer (HDStO) behält auch im Kriege ihre Gültigkeit. Sie gilt für das gesamte Kriegsheer, das Heeres-Gefolge und die Kriegsgefangenen. Auch Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze, die aus besonderen Gründen nicht gerichtlich bestraft werden, können disziplinarisch bestraft werden (§ 8 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung).

6. Die Bestimmungen über den behelfsmäßigen Strafvollzug — Nr. 195 ff. der H. Dv. 3/7 (Wehrm.-Straf. Vollz. Vorschr.) — sind zu beachten.

Strafverfahren

7. Das Verfahren — Tatbericht, Ermittlungsverfahren, Anklage und Hauptverhandlung — ist durch die »Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege« (KStVO) — H. Dv. 3/13 Teil II — vereinfacht.

H1725 – 0046

Gegen das Urteil eines Feldkriegsgerichts gibt es kein Rechtsmittel. Das Urteil wird rechtskräftig durch die Bestätigung. Bestehen wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit eines Urteils, kann die Bestätigung versagt, das Urteil aufgehoben und ein neues Feldkriegsgericht berufen werden.

Der Gerichtsherr kann die Vollstreckung des Urteils bis zur Beendigung des Kriegszustandes aussetzen.

8. Die Strafvollstreckung regeln die §§ 101 bis 111 KStVO.

Strafrecht

9. Das Militärstrafgesetzbuch und die allgemeinen Strafgesetze bleiben in Kraft. Ihre Strafbestimmungen werden ergänzt durch die Bestimmungen der Kriegssonderstrafrechtsverordnung — H. Dv. 3/13 Teil I —. Diese bedroht mit schwerer Strafe Spionage (§ 2), Freischärlerei (§ 3) und Zersetzung der Wehrmacht (§ 5).

10. Die im Militärstrafgesetzbuch für strafbare Handlungen »im Felde« gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten

a) ohne weiteres für die Dauer des mobilen Zustandes der Wehrmacht oder einzelner Teile; außerdem

b) für Truppen (also auch immobile), denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei oder einem kriegerischen Unternehmen — z. B. bei Einsatz gegen feindliche Fallschirmtruppen — der be-

H1725 – 0047

fehligende Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände.

Im Sinne des Militärstrafgesetzbuches (§ 11) ist als »vor dem Feinde« befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherungsdienst gegen ihn begonnen hat.

11. Straftaten, die nur »im Felde« begangen werden können, sind u. a.:

a) Das unbefugte Beutemachen (§ 128 MStGB). Beutemachen ist ein Wegnehmen zum ausschließlichen Zweck der Bereicherung. Kein Beutemachen ist demnach eine durch die Kriegsnotwendigkeit gebotene Wegnahme.

b) Die Plünderung (§ 129 MStGB). Die Wegnahme von Mitteln des Lebensunterhalts ist keine Plünderung, wenn sie nicht außer Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnis steht (vgl. Erläuterung im Abschnitt 9 Ziff. 1).

c) Die boshafte Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde (§ 132 MStGB).

d) Die Fledderei (Beraubung der auf dem Kampfplatz gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen sowie der Diebstahl zum Nachteil eines Kranken, Verwundeten oder Kriegsgefangenen oder die Berau-

bung ſolcher Perſonen) (§ 134 MStGB). Die Beraubung des gefallenen Gegners iſt als unbefugtes Beutemachen, Diebſtahl oder Unterſchlagung zu beurteilen.

e) Das Marodieren (Bedrücken der Landeseinwohner, verübt von Nachzüglern) (§ 135 MStGB). Bedrückung iſt jede Beläſtigung mit unberechtigten Anforderungen oder Drohungen.

Um Straftaten, die nur »im Felde« begangen werden können, in weiteſtem Maße vorzubeugen, haben die Kompanie- uſw. Führer nicht nur bei der Mobilmachung, ſondern auch im weiteren Verlauf des Krieges (beſonders nach Eintreffen von Erſatzmannſchaften) wiederholt Belehrungen an Hand von Abſchnitt 9 »Verhalten im Kriege« abzuhalten.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

12. Gewiſſe Handlungen, die im Frieden nur von Notaren oder Amtsgerichten vorgenommen werden können, können im Kriege auch von richterlichen Wehrmachtjuſtizbeamten verrichtet werden. Unterſchriften können auch die Diſziplinarvorgeſetzten beglaubigen.

13. Ein Teſtament kann von den Angehörigen des Feldheeres in vereinfachter Form abgefaßt werden (Militärteſtament).

Folgende Arten ſind vorgeſehen:

a) Das Teſtament iſt von dem Erblaſſer eigenhändig zu ſchreiben und zu unterſchreiben.

H1725 – 0048

b) Das (von dem Erblasser nicht selbst geschriebene) Testament ist von ihm eigenhändig zu unterschreiben und außerdem von einem Offizier oder Wehrmachtbeamten im Offizierrang als Zeugen oder von zwei sonstigen Zeugen (auch minderjährige Wehrmachtangehörige statthaft) zu unterzeichnen.

c) Über die mündliche Erklärung des Erblassers nimmt ein Offizier oder Wehrmachtbeamter im Offizierrang unter Zuziehung eines weiteren Offiziers oder Wehrmachtbeamten im Offizierrang oder zweier sonstiger Zeugen eine schriftliche Verhandlung auf, die dem Erblasser vorzulesen, von ihm zu genehmigen und von dem Aufnehmenden und den Zeugen zu unterschreiben ist (öffentliches Militärtestament).

14. Testamente, welche seitens der Soldaten bei ihren Truppenteilen, in Lazaretten usw. gemacht und den Heeresgerichten übergeben werden, sind von letzteren an die Wehrmachtsauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene, Berlin-Schöneberg, Hohenstaufenstr. 47—49, zur amtlichen Verwahrung abzuliefern. Die Wehrmachtsauskunftsstelle hat dem Erblasser einen Hinterlegungsschein auszustellen.

15. Die juristische Beurkundung von Sterbefällen ist nicht Sache der Einheiten, Anfragen von Standesämtern sind daher stets an das Regiment (selbst. Btl. usw.) weiterzuleiten.

H1725 – 0049

H1725 – 0050

Abschnitt 9

Verhalten im Kriege

Verhalten im Feindesland

1. Der Krieg wird nur mit der bewaffneten Macht des Feindes geführt. Bedrücken und Schänden der Landesbewohner, mutwilliges Beschädigen ihres Eigentums, Beutemachen zur Bereicherung und Plündern werden mit den schwersten Strafen belegt. Die Aneignung von Lebens- und Heilmitteln, von Bekleidung, Feuerung, Futter- und Beförderungsmitteln für den Truppenbedarf gegen Empfangsbescheinigung oder Entschädigung ist gestattet. In Feindesland vorgefundene wehrwirtschaftlich wichtige Anlagen und Vorräte — z. B. Verkehrseinrichtungen, Versorgungsbetriebe, Rohstofflager, Halb- und Fertigfabrikate, Treibstoffe usw. — bedürfen ganz besonderer Schonung. Sie sind für die eigene Kriegsführung von größter Wichtigkeit.

Geschichtliche Denkmäler und Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, Wissenschaft oder der Wohltätigkeit dienen, sind besonders zu achten.

Neutrales Gebiet darf weder durch Betreten oder Überfliegen, noch durch Beschießen in die Kriegshandlungen einbezogen werden.

Verhalten gegenüber Gefangenen, Spionen und Freischärlern

2. Feinde, die sich gefangen geben, dürfen weder getötet noch mißhandelt oder beleidigt werden. Per-

sönliches Eigentum sowie Stahlhelm und Gasmaske sind ihnen zu belassen. Waffen und Papiere (außer Ausweis) sind abzunehmen und mit den Gefangenen abzuliefern.

Das Rote Kreuz ist unverletzlich. Verwundete Gegner sind menschlich zu behandeln.

Sanitätspersonal und Geistliche des Feindes können zur Pflege verwundeter Feinde eingeteilt werden.

3. Ein Spion ist festzunehmen und abzuliefern, auch wenn er auf frischer Tat ertappt wird. Nur in Notwehr oder bei Fluchtversuchen darf gegen ihn von der Waffe Gebrauch gemacht werden. Dasselbe gilt gegenüber Bewohnern des Operationsgebiets, die bei der Begehung strafbarer Handlungen ergriffen werden.

4. Auch ein Freischärler darf nicht ohne weiteres getötet werden, es sei denn, daß die Tötung während einer Kampfhandlung erfolgte. Er ist festzunehmen und abzuliefern.

Milizen und Freiwilligenkorps sind nicht als Freischärler, sondern als Soldaten zu behandeln, wenn sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, die Waffen offen führen, bei Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten und jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist.

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die zur Abwehr des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, ohne Zeit gehabt zu haben,

H1725 – 0051

H1725 – 0052

sich zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet.

Geheimhaltung im Kriege

Je weniger der feindliche Nachrichtendienst über unsere Wehrmacht und Wehrkraft erfährt, um so wirksamer ist unsere Kriegsführung! Deshalb:

5. Verschwiegenheit in Dienstangelegenheiten und Vorsicht bei allen Äußerungen, Aufzeichnungen und Niederschriften!

a) Immer und überall (auch in der Heimat): »Feind hört mit!«.

Im Kampf: Abhörgefahr nicht nur bei Ferngesprächen, auch bei Kommandos, Zurufen, Unterhaltungen.

Unterkunft und Heimat: Damit rechnen, daß andere mithören, die das Gehörte absichtlich oder fahrlässig weitergeben.

Bei Befehlsausgaben für Absperrung sorgen. Vorsicht am Fernsprecher gegenüber Unbekannten.

b) Schriftliche Mitteilungen (Briefe, Postkarten) dürfen nichts enthalten über deutsche Truppenteile (z. B. Zusammensetzung, Stärken, Bewaffnung und Ausrüstung, Namen der Vorgesetzten, Einsatz, Verluste, Aufenthaltsorte,

H1725 – 0053

Einzelheiten des Einsatzes, der Stellung usw.), über militärische Absichten, Truppenverschiebungen, über Kriegswirtschaft, Einziehung bestimmter Jahrgänge. Auch keine Angaben über Stimmung, Verpflegung, Gesundheitszustand usw. Denn die Post wird in der Heimat besprochen, wobei Spione anwesend sein können.

Briefe an Kameraden im Felde können in Feindeshand fallen! Auch hierfür gelten vorstehende Verbote.

Angehörige gleichfalls anweisen, nicht über genannte Dinge zu schreiben! Bestimmungen über Postwesen vgl. Abschnitt 18 »Feldpost«. Führung privater Tagebücher vgl. Abschnitt 22 »Kriegstagebuch«.

c) An Quartiere, Eisenbahnwagen und Transportfahrzeuge keine Truppenbezeichnungen anschreiben!

6. Vorsicht bei Behandlung aller Schriftstücke! Nichts, was dem feindlichen Nachrichtendienst nützlich sein kann, darf in Feindeshand fallen!

a) Dienstliche Schriftstücke (vor allem Befehle, Karten und Skizzen mit Einzeichnungen, Koordinatenverzeichnisse) nicht herumliegen lassen!

b) Vorstehendes — soweit nicht unbedingt nötig — nicht in vordere Linie mitnehmen. Bei Gefahr der Gefangennahme vernichten!

H1725 – 0054

c) Bewachung des Geschäftszimmers, Überwachung gegen Unbefugte; unter Verschluß nehmen, was geheimen Charakter trägt; einen Offizier oder Portepeeunteroffiziere einteilen, der innerhalb der Kompanie Abwehr, Geheimhaltung usw. zu überwachen hat.

7. Abwehr feindlicher Spionagetätigkeit.

a) Vorsicht, weil Spionagegefahr, gegenüber:

Ausfragern (auch Presseleuten) und Personen, die Soldaten freihalten und beschenken (besonders zu beachten von Urlaubern und Soldaten der Ersatzeinheiten),

unbekannten Liebesgabenspendern, die dadurch mit Soldaten der Feldeinheiten oder Ersatzeinheiten in Briefwechsel zu kommen suchen,

Ausländern (auch Briefschreibern aus dem neutralen Auslande).

b) Spionageverdacht besteht:

gegen Personen, die sich ohne Ausweis hinter der Front aufhalten, kein Obdach haben oder sich durch die Linien zu schleichen versuchen,

gegen Personen, die sich ohne Anlaß an wichtigen Verkehrsobjekten, Eisenbahn- und Autobahnstrecken, an Wege- und Wasserbauten, Fabrikanlagen usw. aufhalten, pho-

tographieren, zeichnen, malen (an Absetzen feindlicher Spione durch Fallschirm usw. denken!),

beim Auffinden von Brieftauben, Ballonen (mit und ohne Meldung) und von — vom Feinde abgeworfenen — Anweisungen und Mitteln für heimliche Nachrichtenübermittlung.

c) In jedem Fall sofort Meldung dem nächsten Vorgesetzten! Gefundenes Material sofort abgeben. Bei Gefahr im Verzuge Meldung an den nächsten in der Nähe befindlichen Offizier oder Feldgendarmen. Falls niemand schnell erreichbar, ist jeder Angehörige des Kriegsheeres (Feld und Heimat) verpflichtet, einen Verdächtigen festzunehmen und zum nächsten Truppenteil oder zur nächsten Wache zu bringen.

Bei Festnahme Waffen abnehmen und verhindern, daß der Verhaftete etwas wegwirft, zerreißt, verschluckt. Gründlich untersuchen! Überführungsstücke (vor allem Schriftstücke und Drucksachen) abnehmen, das Abgenommene mit abgeben, Streichhölzer und Rauchwerk abnehmen und auslöschen, mit dem Festgenommenen nicht sprechen, hinter ihm gehen!

d) Alle Soldaten müssen wissen, daß zur Abwehr feindlicher Spionage, Sabotage und Zersetzung »Geheime Feldpolizei (GFP)«

H1725 – 0055

H1725 – 0056

eingesetzt ist. Sie ist in jedem Einzelfall und von jedem Soldaten weitgehend zu unterstützen. Die Beamten der GFP führen einen vom AOK ausgestellten Sonderausweis, der sie zum Durchschreiten militärischer Sperren und zur Benutzung militärischer Nachrichtenverbindungen, Wehrmachtfahrzeuge usw. berechtigt. Sie sind zur vorläufigen Festnahme von Wehrmachtangehörigen befugt, sofern diese bei Begehen von Verbrechen auf frischer Tat betroffen werden.

Verhalten als Kriegsgefangener

Von jedem deutschen Soldaten wird erwartet, daß er den Tod im Kampf mit der Waffe in der Hand der Gefangenschaft vorzieht. Doch kann in den Wechselfällen des Kampfes auch der Tapferste das Unglück haben, lebend in Feindeshand zu fallen. Für ihn gilt: Der Fahneneid bindet auch den in Gefangenschaft geratenen Soldaten und verpflichtet ihn zum weiteren vollen Einsatz für sein Vaterland.

8. Verhalten bei Gefangennahme: Sofort Schriftstücke (Befehle, Meldungen, Karten, Skizzen, Briefe, Notizbücher usw.) unauffällig vernichten, verscharren oder sonstwie verschwinden lassen. Die Erkennungsmarke ist zu behalten.

9. Verhalten bei Vernehmung durch den Feind: Nach Völkerrecht darf auf Kriegsgefangene kein Zwang ausgeübt werden zur Aussage über Truppenzugehörigkeit sowie Lage ihres Heeres oder

H1725 – 0057

Landes. Bedroht der Feind den die Aussage verweigernden Soldaten trotzdem, so gebietet es die Ehre des deutschen Soldaten, auch gegenüber Drohungen und schlechter Behandlung eine würdige Haltung zu bewahren.

Nur Dienstgrad, Namen, Geburtsort und -datum sowie Wohnort angeben. Auf die Frage nach der Martikelnummer ist die Erkennungsmarke ohne weitere mündliche Aussage vorzuzeigen. Die Beantwortung jeder anderen Frage ablehnen, denn sie ist in allen Fällen dem Feinde von Nutzen, gefährdet das Leben vieler Kameraden und bedeutet Landesverrat, der nach Kriegsschluß mit den schwersten Strafen geahndet wird!

Auch wenn der feindliche Vernehmungsoffizier scheinbar unterrichtet ist oder behauptet, andere Gefangene hätten schon alles ausgesagt, sich nicht zu Antworten oder Bestätigungen verleiten lassen! Sich auch nicht durch freundliche Aufnahme (Anbieten von Rauchmaterial, gute Verpflegung und Unterbringung) täuschen lassen; die gute Behandlung dauert nur so lange, wie aus dem Gefangenen noch Angaben herauszuholen sind.

Auch in den Augen des Feindes ist jeder Soldat, der aussagt, ein Verräter, der nach seiner Aussage als solcher gewertet und behandelt wird.

10. Verhalten in Kriegsgefangenschaft: Zurückhaltung gegenüber unbekannten anderen Gefangenen (Spitzel!), Vorsicht bei Unterhaltungen in geschlossenen Räumen (versteckte Mithörapparate!).

H1725 – 0058

Niemals Ehrenwort geben, keinen Fluchtversuch zu machen! Denn jeder Feind, der zur Bewachung mehr gestellt werden muß, fällt in der Front aus.

Parlamentäre, Geiseln, Zwangsauflagen, Gefangenentransport, Meldung feindlicher Verstöße

11. Der Parlamentär nebst seiner Begleitung (Hornist, Fahnenträger usw.) ist unverletzlich, wenn er sich mit der weißen Fahne zeigt und eine schriftliche Vollmacht besitzt.

12. Geiseln dürfen nur auf Befehl eines Regiments-, selbst. Bataillonskommandeurs oder eines gleichgestellten Kommandeurs festgenommen werden. Bei Unterbringung und Verpflegung ist trotz strengster Bewachung zu beachten, daß es sich nicht um Strafgefangene handelt. Im weiteren entscheiden nur Vorgesetzte mindestens in der Stellung eines Divisionskommandeurs über das Los von Geiseln.

13. Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls des Armeeoberbefehlshabers bzw. eines selbständigen Kommandierenden Generals erhoben werden. Natural- und Dienstleistungen siehe Abschnitt 11 Ziff. 8 und Abschnitt 12 Ziff. 17.

14. Alle Kriegsgefangenen sind ohne Rücksicht auf Dienstgrad Untergebene ihrer Begleitmannschaften. Offiziere sind von Unteroffizieren und

H1725 – 0059

Mannschaften zu trennen. Für die Stärken der Begleitmannschaft gilt als Anhalt (außer den Führern): 10 v.H. Infanterie, 1 v.H. Reiter oder Radfahrer, einzelne Kradfahrer. Kleine Transporte und Umstände, die ein Entweichen begünstigen, erfordern stärkere Überwachung. Vor Antritt des Marsches sind Begleitkommandos und Gefangene genau zu unterrichten. Die Übergabe der Gefangenen von Begleitmannschaft zu Begleitmannschaft bzw. an Gefangenensammelstelle erfolgt gegen Empfangsbescheinigung. Schnelles Ablösen und Zurücksenden der Begleitmannschaften zur fechtenden Truppe ist wichtig.

15. Hinterlistige Kampfweise des Gegners, Verwendung von Dum-Dum-Geschossen, Verseuchung von Trinkwasser, Vergiftung von Lebensmitteln, Grausamkeiten, sinnlose Zerstörungen usw. sind in jedem Einzelfall auf schnellstem Wege dem Bataillon (Abt., Rgt.) zu melden. Klare, zuverlässige Schilderung mit genauen Angaben von Ort und Zeit ist notwendig. Propagandistische Auswertung durch die Truppe ist verboten.

Vergeltungsmaßregeln sind nur auf Befehl der höheren Truppenführung zulässig.

16. Daß der deutsche Soldat nicht unmenschlich (Ziff. 15), sondern ritterlich kämpft, ist selbstverständlich.

17. Über die Bestimmungen des Abschnitt 9 ist die Truppe häufig zu belehren. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Verstöße als »Ungehorsam gegen Befehle in Dienstsachen« strafbar sind.

H1725 – 0060

Verwaltung

Abschnitt 10

Besoldung

1. Für den Unterhalt seiner Person erhält jeder Soldat — im Felde und in der Heimat — außer freier Verpflegung, Unterkunft, Heilfürsorge und (nur Unteroffiziere und Mannschaften) freier Bekleidung einen nach Dienstgraden gestaffelten Wehrsold. Die Löhnung der ihren Wehrdienst ableistenden Soldaten fällt fort. Sie ist in dem Wehrsold enthalten. Der Wehrsold ist seinem Verwendungszweck entsprechend bemessen. Er soll zur Bestreitung der Ausgaben für die kleineren Bedürfnisse des täglichen Lebens dienen. Zahlung: durch die Einheit, bei der sich der Soldat am Fälligkeitstage befindet.

2. a) Die im Frieden den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes auf Grund öffentlichen Rechts gezahlten Friedensdienstbezüge, Fürsorge- und Versorgungsbezüge und sonstige Bezüge werden weitergezahlt. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg gebotenen Einschränkungen werden bei Ledigen 20, bei kinderlos Verheirateten 10, bei Verheirateten mit kinderzuschlagfähigen Kindern 6 bis 0 v. H. von den Bezügen abgezogen. Kinderzuschläge und alle im § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 16. 10. 1934 aufgeführten Bezüge unterliegen dem Abzug nicht. Zahlung: durch die zuständigen Dienststellen der

H1725 – 0061

Heimat (Heeresdienststellen für Soldaten des Friedensstandes, für die übrigen Soldaten die bisher zuständigen Zivilbehörden).

b) Die der freien Wirtschaft angehörenden Soldaten, durch deren Einberufung zur Wehrmacht der Unterhalt ihrer Angehörigen oder die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen nicht mehr gesichert ist, erhalten für sich, für ihre Familie oder Unterhaltsberechtigten Familienunterhalt. Bei dessen Bemessung werden unter Beachtung der durch den Krieg gebotenen Einschränkungen die bisherigen Lebensverhältnisse und das im Frieden bezogene Einkommen berücksichtigt. Auch Ledige können zur Bestreitung von Verpflichtungen Familienunterhalt erhalten. Antragsberechtigt ist der Soldat oder seine Angehörigen. Der Antrag ist zu richten an Stadt- oder Landkreis, nicht an den Truppenteil. Zahlung: durch Stadt- oder Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände.

3. Für kämpfende Truppen wird in besonderen Fällen eine für alle Dienstgrade gleiche Frontzulage gewährt. Sie wird tageweise berechnet und nachträglich am 11., 21. und 1. des Monats ausgezahlt.

4. Einzelangaben über Höhe und Zahlungsweise der Kriegsgebührnisse sind im Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen), für den Familienunterhalt im FUG nebst Durchführungsbestimmungen enthalten.

Bei der Kriegswehrmacht beschäftigte Personen, die nicht zu den Kriegswehrmachtangehörigen rechnen, z. B. Angestellte und Arbeiter, erhalten Bezüge nach besonderen Vorschriften (Tarifordnungen).

5. Der Kompanie- usw. Führer hat dafür zu sorgen, daß die Gebührnisse, soweit es die Kampfhandlungen irgendwie zulassen, stets pünktlich an den vorgeschriebenen Auszahlungstagen gezahlt werden.

6. Für die Regelung der Besoldungs- und anderer Geldangelegenheiten verfügt jede Feld- und Ersatzeinheit über den gem. K. St. N. eingeteilten Rechnungsführer (»Nebenzahlstelle«).

7. Dem Rechnungsführer obliegen die Berechnung der Gebührnisse aller Soldaten der Kompanie usw., der Geldempfang bei der Zahlstelle (»Zahlmeisterei« des Btl. usw.), die Verwahrung der Zahlungsmittel, die Führung der Anschreibeliste, Fertigung der Auszahlungslisten, Auszahlung der Gebührnisse und deren Abrechnung mit der Zahlmeisterei. Maßgebend für seine Aufgaben sind das Merkblatt für Nebenzahlstellen und die Besoldungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsbestimmungen.

8. Die Geschäfte der Nebenzahlstelle erledigt der Rechnungsführer unter Dienstaufsicht des Kompanie- usw. Führers selbständig. Seine Arbeiten werden durch die Zahlmeisterei überwacht. Diese hat mindestens einmal im Monat unvermutet die Geldbestände zu prüfen.

H1725 – 0062

9. Der Geldbestand der Nebenzahlstelle zwischen Hauptauszahlungstagen soll im allgemeinen den Betrag von 500 *RM* nicht übersteigen. Bei längerer Abwesenheit oder weiter Entfernung der Feldeinheit vom Btl. usw. können darüber hinaus Vorschüsse in notwendiger Höhe mitgeführt werden.

10. Der Kompanie- usw. Führer hat Anordnungen für sichere Aufbewahrung der Zahlungsmittel zu treffen. Die Schlüssel zum Geldbehälter führt der Rechnungsführer.

11. Der Wehrsold wird dekadenweise am 1., 11. und 21. j. Mts. (am Vortage, falls diese Tage auf einen Sonntag fallen) im voraus ausgezahlt. Die Auszahlung hat in Gegenwart des Hauptfeldwebels usw. zu geschehen; ist dieser verhindert, bestimmt der Kompanie- usw. Führer einen Zugführer.

12. Werden die Auszahlungen an den vorgeschriebenen Zahltagen durch Kampfhandlungen oder besondere Gründe verhindert, an denen die ganze Feldeinheit beteiligt ist, so sind die Auszahlungstage in Benehmen mit der Zahlmeisterei anderweitig festzusetzen.

13. Für die Abrechnungen ist das Veränderungsbuch zu führen. In den Abrechnungen hat der Kompanie- usw. Führer zu bescheinigen, daß die Veränderungen aus dem Veränderungsbuch berücksichtigt sind.

14. Laufende Spargelder dürfen die Rechnungsführer nicht annehmen.

H1725 – 0063

Dagegen darf vor größeren Gefechtshandlungen usw. der Rechnungsführer von Angehörigen der Feldeinheit Geldbeträge mit Einzahlungsschein, gegebenenfalls nach Zusammenstellung in Listen, annehmen und im Kassenbehälter aufbewahren.

Das gleiche gilt in begründeten Ausnahmefällen für Wertgegenstände in versiegeltem und mit entsprechender Aufschrift versehenem Umschlag.

Solche Beträge und Wertgegenstände sind möglichst bald nach Wegfall des Grundes der Einzahlung bzw. Hinterlegung an die Empfangsberechtigten zurückzuerstatten.

15. Scheidet eine Feldeinheit aus ihrem Verband (Btl., Abt. usw.) aus, so scheidet auch ihre Nebenzahlstelle hinsichtlich der Geldwirtschaft aus dem Abhängigkeitsverhältnis zur bisher zuständigen Zahlstelle aus. Die für den Übertrittsmonat bereits gezahlten und noch zustehenden Gebührnisse und andere für den Übertrittsmonat geleistete Zahlungen sind vom Rechnungsführer der Feldeinheit mit der neuen Zahlstelle (Btl. usw.) abzurechnen.

16. Personelle Veränderungen eines Soldaten (z. B. Ableben, Entlassung, Kriegsgefangenschaft, Fahnenflucht), die auf die Zahlung von Friedensdienstbezügen (2. a) oder von Familienunterhalt (2. b) von Einfluß sein können, hat die Einheit baldigst der zuständigen Heimatdienststelle (siehe 2.) mitzuteilen.

H1725 – 0064

H1725 – 0065

Abschnitt 11

Verpflegung

Die Sorge für die Verpflegung seiner Truppe ist eine der vornehmsten Aufgaben des Offiziers. Von der Verpflegung hängt die Leistungsfähigkeit und Stimmung einer Truppe in hohem Maße ab.

1. Alle Soldaten und Wehrmachtbeamten erhalten im Felde und in der Heimat freie Verpflegung. Sie wird in der Regel in Natur gewährt.

2. Die tägliche Verpflegungsstärke der Einheit muß dem Verpflegungsoffizier des Truppenteils (Btl., Abt. usw.) rechtzeitig zugehen. Dies ist zu kontrollieren! Empfangsnachweise sind einzusehen, das Verteilen zu überwachen.

Der Mannschaft ist bekanntzugeben, was ihr zusteht. Durch häufiges Befragen einzelner Mannschaften ist festzustellen, ob die Kost ausreicht.

H1725 – 0066

3. Jede Kriegseinheit hat ihren Verpflegungsunteroffizier. Er muß Tatkraft besitzen, »Lust und Liebe« zu seiner Sonderaufgabe haben, erfinderisch und anpassungsfähig sein. Bei den Feldeinheiten werden bisweilen erst einige Wochen Kriegszeit ergeben, wer der richtige Unteroffizier auf diesem sehr wichtigen Posten ist. Der Verpflegungsunteroffizier ist so zu erziehen, daß er selbständig denkt und handelt: von rückwärts Fühlung mit der fechtenden Truppe sucht, aus eigenem Antrieb günstige Gelegenheiten zum Vorbringen warmen Essens ausnützt usw.

4. Die Tagesverpflegung besteht aus der Beköstigungsportion (einschl. Getränkeportion) und der Brotportion.

Daneben werden im Kriege je nach Vorhandensein und Bedarf Genußmittel in Form von Tabak, Schokolade, Zuckerzeug, Wein, Selterswasser, Brausen usw. verabreicht. Kämpfende Truppen haben den Vorrang. Das gilt auch für Verteilung innerhalb der Feldeinheit. Liebesgaben den Ärmsten.

Die Beköstigung muß der Geschmacksrichtung entsprechen: richtiges Würzen, Anpassen an Kriegsschauplatz und Jahreszeit, Wechsel in der Form (nicht nur Eintopf; auch Verabfolgung als Braten, wenn Lage es zuläßt; schont Feldküche!) sind wichtig. Selbst kleinste Mittel, um die Schmackhaftigkeit zu erhöhen, machen sich belohnt. Häufiges Verabreichen von Frischgemüse ist anzustreben.

Sorgfältigste Auswahl des Küchenunterpersonals. Gegen Unsauberkeit, Unredlichkeit und Bequemlichkeit ist scharf einzuschreiten.

Fliegen sind Krankheitsüberträger und stets zu bekämpfen.

Der Alkoholverbrauch ist zu überwachen. Keinen Spott dem Enthaltsamen gegenüber dulden (gilt auch für Offiziere!). Bei motorisierten Truppen ist vor Fahrten keinerlei Alkohol auszugeben.

5. Brot ist das wichtigste Nahrungsmittel und kann auch durch beste sonstige Verpflegung nur vorübergehend ersetzt werden.

Erfahrungsgemäß fehlt es einzelnen Soldaten an der Gabe, die Brotportion richtig einzuteilen. Folge: rascher Verzehr, Appellieren an die Kameradschaft anderer Soldaten, alsdann deren Versagen bei außergewöhnlichen Anstrengungen. Hier muß Belehrung, Überwachung und gegenseitige Erziehung (Ausnutzen des »alten Mannes«) eingreifen.

6. Bei Entnahme von Verpflegungsmitteln aus Feindesland ist besondere Vorsicht geboten. Nicht einwandfreie Beschaffenheit (Büchsenkonserven), unreife Getränke (frisch gärender Wein) können die Schlagkraft der Truppe erheblich beeinträchtigen.

7. Auch dünnster Kaffee oder Tee (abgekochtes Wasser) ist zuträglicher als rohes Wasser, dessen gute Beschaffenheit nicht sicher feststeht.

8. Beitreiben seitens der Truppe ist nur unter Leitung eines Offiziers, möglichst gegen Bar-

H1725 – 0067

zahlung, sonst gegen schriftliche Bescheinigung (»Beitreibungsbescheinigung« — im Gegensatz zu der nur für Leistungen im Inland vorgesehenen »Leistungsbescheinigung«) erlaubt. In der Regel ergeht Anordnung dazu durch den höheren Truppenführer, im Notfall durch einen Truppenbefehlshaber, der sich mindestens in der Stellung eines Bataillonskommandeurs befinden muß. Art und Menge der beizutreibenden Verpflegung sowie das Gebiet, in welchem beigetrieben werden darf, ist stets schriftlich festzulegen.

Handelt es sich um Beitreiben einer Feldeinheit in deren nächsten Bereich für ihren augenblicklichen Bedarf, so hat dies gleichfalls unter Leitung eines Offiziers, gegen Bescheinigung und möglichst unter Mitwirkung der Ortsbehörde oder angesehener Einwohner zu geschehen; nur ausnahmsweise (Spähtrupps usw.) darf ohne Leitung eines Offiziers beigetrieben werden.

9. Bei dem Erbeuten feindlicher Lebensmittel ist die Truppe fest in der Hand zu behalten. Die Vorräte sind zu melden, gegebenenfalls unter Bewachung zu stellen. Erfahrungsgemäß gehen hierbei oft wertvolle Bestände verloren. Unter übermäßigem Genuß erbeuteten Alkohols versagt die Truppe schnell.

10. Achtung vor eiserner Portion erhalten! Häufig prüfen, ob in einwandfreiem Zustand, Verzehr nur auf ausdrücklichen Befehl des Truppenbefehlshabers (mindestens in der Stellung eines

H1725 – 0068

Bataillonskommandeurs). Nur im Notfalle ſind auch ſelbſtändige Führer kleinſter Abteilungen berechtigt, den Verbrauch anzuordnen; dann aber ſofort melden und Erſatz beantragen. Vor Urlaubsantritt ist die gekürzte eiſerne Portion abzugeben.

11. Marketenderwaren können beim Verpflegungstroß mitgeführt werden. Die Führung des Marketendereibetriebs obliegt jedoch der Zahlmeiſterei (Btl., Abt. uſw.). Die Kompanien uſw. dürfen die gekauften Waren nur zu den ſelbſtgezahlten Preiſen weiterverkaufen. Die Kontrolle, daß keine Überteuerung ſtattfindet und nur erlaubte Waren feilgeboten werden, iſt häufig zu wiederholen. Es dürfen nur einwandfreie Spirituoſen verkauft werden. Vom Marketender iſt Mitführung auch alkoholfreier Getränke zu fordern.

12. Einzelangaben über Verpflegung bei Verſetzung, Kommando, Urlaub, Erſatzfuttermittel, erlaubte Marketenderwaren, Muſter für Leiſtungsbeſcheinigungen und Beitreibungsbeſcheinigungen vermittelt die Zahlmeiſterei (Btl., Abt. uſw.) an Hand von H. Dv. 86/1.

13. Erſatzmannſchaften, die einer Feldeinheit überwieſen werden, ſind ſtets mit einer gekürzten eiſernen Portion auszuſtatten.

H1725 – 0069

Abſchnitt 12

Bekleidung und Ausrüſtung

1. Führer und Unterführer der Kriegseinheiten haben die Untergebenen im Reinigen, Pflegen und Inſtandſetzen der Bekleidung und Ausrüſtung anzuleiten und zu überwachen. Schonung der Beſtände iſt bei der Rohſtofflage der Heimat ſelbſtverſtändliche Pflicht aller Stellen. Gegen leichtfertiges Preisgeben von Bekleidungs- und Ausrüſtungsſtücken iſt ſcharf einzuſchreiten.

2. Für die Menge der im Felde mitzuführenden Vorräte iſt die K. A. N. maßgebend.

3. Selbſtbewirtſchaftung im Sinne der Friedensbeſtimmungen entfällt in Kriegszeiten. Tragezeiten wie im Frieden fallen weg. Die einzelnen Stücke werden bis zur Unbrauchbarkeit getragen und nach Bedarf erſetzt. Neuſtempeln gibt es nicht. Beſtandsnachweiſe werden nur vom Zahlmeiſter (alſo Btl., Abt. uſw.) geführt. Die Tätigkeit des Bekleidungsunteroffiziers verſieht im Felde der Rechnungsführer.

4. Alle Soldaten — Offiziere, Muſikmeiſter und Beamte im Offizierrang ausgenommen — erhalten Bekleidung und Ausrüſtung in Natur.

5. Der Soldat iſt für die ihm überwieſenen reichseigenen Stücke verantwortlich. Wird bei Verluſt oder Beſchädigung ein Verſchulden feſtgeſtellt, haftet der Soldat mit ſeinen Gebührniſſen für Wert oder Wertminderung.

H1725 – 0070

6. Offiziere und Beamte sind verpflichtet, für ihre Bekleidung und Ausrüstung selbst zu sorgen. Sie bekommen — neben einer einmaligen bei der Mobilmachung zahlbaren Ausrüstungsbeihilfe — zur Erhaltung und Ergänzung ihrer Ausstattung eine monatlich im voraus zahlbar laufende Bekleidungsentschädigung. Diejenigen Offiziere und Beamte des Heeres, die im Frieden nicht zum Tragen oder Vorhalten einer Uniform verpflichtet waren, erhalten die notwendigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus Dienstbeständen, daneben zur Ergänzung der Ausstattung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe.

7. Die Heereskleiderkasse führt ihren Geschäftsbetrieb weiter. Auch Nichtmitglieder dürfen kaufen. Kredite werden nicht gewährt. Das Überweisungsverfahren hinsichtlich Bekleidungsentschädigung fällt weg, soweit nicht noch Kredite zu tilgen sind. Einrichtung von Nebenverkaufsstellen im Operationsgebiet ist vorgesehen.

8. Die Führer der Feldeinheiten haben, da für Schlagkraft der Truppe sehr wesentlich, Verpassung und Kriegsbrauchbarkeit der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke häufig nachzuprüfen (insbesondere auch nach Wechsel des Führers). Kleinere Instandsetzungen und Ausbesserungen hat die Truppe mittels ihres Handwerkergeräts für Schneider und Schuhmacher (vgl. K.A.N.) selbst durchzuführen.

H1725 – 0071

H1725 – 0072

9. Erster Ersatz aus den auf den Kompanie- usw. Fahrzeugen mitgeführten Vorratsstücken. Weiteren Ersatz beim Wirtschaftstruppenteil (Btl., Abt. usw.) anfordern. Keine Vorratswirtschaft, aber rechtzeitiger Antrag mit genauen Größen- und Weitenangaben. Empfangnahme von Ersatzstücken (stets gegen Empfangsschein) in der Regel beim Verpflegungsempfang; auch instand gesetzte, aber sonst feldbrauchbare Stücke müssen angenommen werden.

10. Bei Versetzungen und Kommandierung innerhalb des Feldheeres werden sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mitgenommen. Beim Übertritt zu einer Ersatzeinheit bestimmt der Führer der Feldeinheit, mit welchen Stücken der Soldat in Marsch zu setzen ist (falls dies nicht von höherer Stelle bereits angeordnet). Die Vordrucke im Soldbuch sind entsprechend auszufüllen.

11. Beurlaubte lassen, sofern angängig, nicht benötigte Stücke bei ihrer Feldeinheit. Im Vordruck des Soldbuches sind die mitgenommenen Stücke aufzuführen; dort können auch Anträge auf Neueinkleidung bei der Ersatzeinheit eingetragen werden, falls der Zustand einzelner Stücke es erfordert.

12. Verwundete und Erkrankte behalten bei Aufnahme in Feld-, Kriegs- und Leichtkrankenkriegslazarette die mitgebrachten Stücke (nötigenfalls Entseuchung). Werden sie zur Feldeinheit unmittelbar entlassen, so wird fehlende oder unbrauchbare Ausstattung durch Verwendung überzähliger Stücke anderer Mannschaften (z. B. in die Heimat über-

H1725 – 0073

geführter) ersetzt. Besteht bei Abtransport in Heimatlazarette (Reservelazarette usw.) keine Verwendung für mitgebrachte Stücke, sind sie den Mannschaften zu belassen.

13. Gefallene und Verstorbene werden in den notwendigsten Stücken beigesetzt (eigene Bekleidungsstücke in erster Linie verwenden). Betreffend sonstigen Nachlaß vgl. Abschnitt 21 »Kriegsverluste«.

14. Fachpersonal aus der Truppe (die beim Gepäcktroß marschierenden Handwerker), notfalls auch Personal aus der Zivilbevölkerung ist zur Beseitigung größerer Schäden einzusetzen, sobald sich Gelegenheit bietet. Flickstoffe und Handwerksgeräte sind den mitgeführten Vorräten zu entnehmen. Näheres regelt der Kompanie- usw. Führer.

15. Nähzeug muß jeder Mann bei sich führen. Rechtzeitig verwenden! Nähzwirn für Mannschaften verausgabt die Feldeinheit unentgeltlich.

16. Es ist verboten, nicht feldbrauchbare beschädigte Stücke als Flickmaterial bei der Feldeinheit zurückzubehalten, da sie in Instandsetzungswerkstätten der Heimat neu vorgerichtet werden. Nicht feldbrauchbare und auch sonst entbehrliche Stücke sind daher baldmöglichst dem Wirtschaftstruppenteil (Bataillon) zur Abgabe anzumelden. Hierunter fallen auch eigene nicht verwendbare Sachen (besonders aus Wolle), ferner zurückgebliebene Ausstattung Verwundeter, Erkrankter usw.

H1725 – 0074

17. Beitreibungen (insbesondere an Wäsche, Schuhzeug und Sonderausstattung) sind nur auf höheren Befehl und unter Leitung eines Offiziers zulässig. Über Ausstellen von Bescheinigungen, Mitwirkung der Ortsbehörden usw. vermittelt die Zahlmeisterei (Btl., Abt. usw.) Auskunft.

18. Für Ersatzeinheiten gelten die Bestimmungen der »Vorschrift über die Bekleidungswirtschaft der Truppen im Frieden« (H. Dv. 121). Jedoch:

a) Grundsätzlich sind nur Sachen (Gebrauchsgarnitur) zu tragen, die für eine Feldverwendung nicht in Frage kommen.

b) Feldbestände sind auf Kammer gesondert zu lagern, damit Einkleidung von Ersatztransporten und Neuaufstellungen glatt vonstatten gehen kann.

c) Größere Instandsetzungen durch Zivilhandwerker.

d) Ausgesonderte Bestände dürfen nicht als Flickmaterial verwendet werden, sondern sind dem Btl. anzumelden.

e) Verkäufe aller Art — ausgenommen Fall i) — sind strengstens untersagt.

f) Werden von der Feldeinheit Soldaten zur Ersatzeinheit in feldbrauchbaren Stücken überwiesen, so sind letztere gegen Stücke der Gebrauchsgarnitur auszutauschen, falls das die weitere Verwendung des Betreffenden zuläßt.

g) Bei Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres gibt die Ersatzeinheit nur einen Marschanzug (Gebrauchsgarnitur) mit.

h) Die ins Feld mitgegebenen Stücke sind im Soldbuch einzutragen.

i) Jeder Entlassene hat grundsätzlich für seinen Entlassungsanzug selbst zu sorgen. Der Ersatztruppenteil (Btl., Abt. usw.) darf jedoch in besonders begründeten Ausnahmefällen gegen Erstattung des Abschätzungswerts nicht feldbrauchbare Stücke hergeben. Über unentgeltliche Verabfolgung an völlig unbemittelte Soldaten befindet in jedem Einzelfall der Kommandeur. In beiden Fällen ist Eintragung in den Entlassungspapieren notwendig.

H1725 – 0075

H1725 – 0076

Fürſorge

Abſchnitt 13

Allgemeine Fürſorge

1. Die Fürſorge iſt ein weſentliches Mittel für den Führer der Kriegseinheit, ſich das Vertrauen und die Liebe ſeiner Truppe zu verdienen. Sie umfaßt alles, was das leibliche und geiſtige Wohl des Untergebenen fördert. Aber werbende Kraft hat ſie nur, wenn ſie erkennbar dem ſelbſtloſen Pflichtgebot entſpringt, in dem militäriſchen Untergebenen auch den menſchlichen Nächſten zu ſehen.

2. Sie muß ſich der Eigenart des einzelnen anpaſſen. Deshalb iſt ihre erſte Vorausſetzung, daß der Kompanie- uſw. Führer jeden Mann ſeiner Kompanie gut kennt. Es iſt dies im Kriege bei dem ſtändigen Wechſel der Mannſchaft ſchwer, darum aber doppelt wichtig. Fürſorge kann zuweilen große Schärfe verlangen, z. B. wenn Gefahr beſteht, daß Tarnungs- und Deckungsarbeiten aus Müdigkeit unterbleiben. Schweiß iſt billiger als Blut.

3. Gedankenloſes Verſchweigen, warum eine außergewöhnliche Anſtrengung abverlangt, ein Urlaub verweigert, ein Genußmittel vorenthalten werden muß uſw., verfrühte Verſammlungen, zweckloſe Umwege, fehlende Vorausſicht in der Verpflegung, unzureichende Unterweiſung der Quartiermacher, Unterlaſſung von Unterkunftsbeſichtigungen, allzu impulſive Beförderungs- oder Auszeichnungsvor-

schläge, Mangel an Vertretung nach oben, Systemlosigkeit in der Urlaubserteilung, Gleichgültigkeit gegen häusliche Not, politisches Vorurteil, oberflächliche Untersuchung bei Vergehen usw. — das alles bedeutet Mangel an Fürsorge. Er wirkt zersetzend.

4. Der Kompanieführer täusche sich nicht: auch das beste Menschenmaterial versagt, wenn Geist und Körper nicht zu ihrem Recht kommen. Am Kompanieführer und seinen Offizieren liegt es, durch geschickte Fürsorge die vielen wertvollen Eigenschaften und Fähigkeiten herauszuholen, die in den Männern einer jeden Kompanie stecken. Zweckloser Dienst verstimmt, mit Recht, vor allem im Kriege. Ein nicht zu oft, aber dann hart durchgeführter formaler Exerzierdienst erhält die Schlagkraft der Truppe. Ein regelmäßiges »Beschäftigungs«-Exerzieren unterhöhlt die Manneszucht.

5. Jeder Mann muß wissen, daß sein Kompanieführer stets bereit ist, Beschwerden sachlich und gründlich zu prüfen und darüber hinaus ihm auch in persönlichen Angelegenheiten ein väterlicher Berater zu sein.

6. Fürsorge darf aber nicht auf die Spitze getrieben werden und zu Anärgerung führen. So sollen z. B. in Zeiten der Ruhe die Untergebenen zunächst wirklich einmal Ruhe, vor allem ausgiebig Schlaf haben und unter sich sein können. Hierauf ist bei der Freizeitgestaltung (vgl. Abschnitt 15) besonders zu achten.

H1725 – 0077

H1725 – 0078

Abſchnitt 14

Urlaub

1. a) Die Führer der Feldeinheiten des Kriegsheeres können den ihnen unterſtellten Unteroffizieren und Mannſchaften erſt dann Urlaub gewähren, wenn — auf Grund der Lage — den unteren Dienſtſtellen Urlaubsbewilligung freigegeben worden iſt. Sie erteilen den Urlaub in den Grenzen ihrer diſziplinaren Zuſtändigkeit entſprechend H. Dv. 17. Ob bei Einſetzen von Urlaubsſperren beurlaubte Soldaten zurückzubeordern ſind, wird von Fall zu Fall befohlen.

b) Für die Erſatzeinheiten regelt ſich Urlaubserteilung nach der »Urlaubsordnung« (H. Dv. 17), ſofern nicht nachſtehend abweichende Beſtimmungen getroffen ſind.

2. Urlaubsdauer: Mindeſtens einmalige ausreichende Beurlaubung innerhalb eines Jahres iſt für jeden Kriegsteilnehmer unbedingt anzuſtreben. Feldeinheiten dürfen über die Höchſtgrenze ihrer Urlaubsbefugniſſe hinaus noch beſondere Reiſetage bewilligen. Sie ſind in die auf den Urlaubsſchein einzutragende Geſamturlaubsdauer einzubeziehen.

3. Feldurlaub kann nicht nur als die im Frieden übliche Belohnung für gute Führung betrachtet werden. Er liegt ſowohl im militäriſchen als auch volkswirtſchaftlichen Intereſſe. Es iſt daher in Kriegszeiten noch wichtiger als in Friedenszeiten, die Urlaubserteilung ſtreng gerecht zu regeln. In jedem

Heimatbezirk werden genauste Vergleiche über Häufigkeit und Dauer von Beurlaubungen angestellt. Jeder Urlaub ist im Soldbuch mit Angabe des Urlaubsgrundes einzutragen. Der Kompanie- usw. Führer überwacht sorgsamste Führung der Urlaubsliste.

Bei der Urlaubserteilung sind besonders zu berücksichtigen: Verheiratete, Urlauber zur Förderung der Kriegswirtschaft, zur Beseitigung wirtschaftlicher Notstände, zur Regelung der Familienverhältnisse bei ernster häuslicher Not und Sonderurlaub für diejenigen, die sich vor dem Feinde besonders hervorgetan haben und unter besonderen Schwierigkeiten lange vor dem Feinde standen. Keine gedankenlose Bevorzugung der Landwirtschaft! Ausgleich in landwirtschaftlich ruhigen Zeiten ist erforderlich.

Wiederholte Beurlaubungen in die Heimat außer der Reihe ohne zwingende Gründe sind unstatthaft.

Auch kommt für Bewilligung des Urlaubs grundsätzlich nicht die Zeit der Dienstleistung bei dem derzeitigen Truppenteil, sondern die Gesamtdienstzeit in Frage, während der die Betreffenden keinen Urlaub hatten. Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der Urlaubseintragungen im Soldbuch.

Aus dienstlichen Gründen vorzeitig unterbrochener Urlaub ist nachträglich zu gewähren oder der nächste Urlaub entsprechend zu verlängern.

Nachurlaub ist grundsätzlich abzulehnen. Verfahren in dringenden Ausnahmefällen siehe 6.

H1725 – 0079

4. Beurlaubungen bei Feld- und Ersatzeinheiten zur Ablegung von nicht militärischen Prüfungen oder zur Vorbereitung darauf sind im allgemeinen nicht zulässig. Nur wenn durch eine Beurlaubung der Urlaub anderer Soldaten nicht beschränkt werden muß und keine dienstlichen Bedenken bestehen, kann in Ausnahmefällen Urlaub bis zur Höchstdauer von 4 Wochen beantragt werden.

5. Von Gutachten der Zivilbehörden usw. über Dringlichkeit eines Urlaubs darf den Antragstellern und deren Angehörigen nicht Kenntnis gegeben werden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln.

6. Dienststellen des Ersatzheeres sind nicht berechtigt, in die Urlaubsbefugnisse der Feldeinheiten einzugreifen. Sie dürfen daher nicht den Urlaub von Angehörigen einer Feldeinheit ohne das vorher eingeholte Einverständnis des zuständigen Kompanie- usw. Führers verlängern. Liegen dringende Ausnahmefälle vor, die eine telegraphische Entscheidung beim Feldtruppenteil unbedingt erfordern, so können die stellv. Gen. Kdo. den Urlaub bis zur Höchstdauer von 4 Tagen verlängern. Trifft bis dahin die angeforderte Entscheidung nicht ein, so hat der Urlauber unverzüglich zur Feldeinheit zurückzukehren.

7. Sämtlichen Angehörigen der Feldeinheiten wird bei Beurlaubung freie Eisenbahnfahrt gewährt.

H1725 – 0080

Wehrmachtfahrscheine für die Urlauber der Feldeinheiten dürfen nur nach einem Ort (je ein Schein für die Hin- und Rückfahrt) ausgestellt werden. Bei zwei Urlaubsorten ist für die Fahrt vom ersten zum zweiten Urlaubsort ein besonderer Wehrmachtfahrschein und der Rückfahrschein ab letztem Urlaubsort auszustellen.

8. Urlauber der Feldeinheiten kehren, soweit sie nicht besonderen Sammelpunkten zugeleitet werden, in der Regel dorthin zurück, wo sie ihre Kompanie usw. verlassen haben, und melden sich, wenn sie diese nicht mehr vorfinden, bei der nächsten Orts- oder Bahnhofskommandantur.

9. Erkranken Urlauber auf der Rückreise ins Feld, so sind sie nach beendeter Lazarettbehandlung sogleich zu ihrer Feldeinheit weiterzusenden. Zur Ersatzeinheit sind sie nur dann in Marsch zu setzen, wenn sie nach wehrmachtärztlichem Urteil nicht kriegsverwendungsfähig sind.

Die Feldeinheit ist über Lazarettaufnahme durch das Lazarett zu benachrichtigen.

10. Soldaten, die im Anschluß an eine durch Verwundung im Felde oder nicht selbstverschuldete Krankheit notwendig gewordene Lazarettbehandlung der Ersatzeinheit überwiesen wurden, kann vor Rückkehr ins Feld durch die Ersatzeinheit Urlaub erteilt werden, falls nicht dringende dienstliche Gründe dies verbieten oder der Betreffende zur Front drängt und keinen Urlaub haben will.

H1725 – 0081

Befinden ſich die Lazarettbehandelten im Operationsgebiet, ſo haben ſie gegebenenfalls Urlaubsgeſuche — unter Beifügung einer Beſcheinigung des Chefarztes über Notwendigkeit und Dauer des Urlaubs — an ihre Feldeinheit zu richten.

In beiden Fällen iſt die im Felde und Lazarett verbrachte Zeit, der Geſundheitszuſtand und die Zeitſpanne ſeit dem letzten Urlaub zu berückſichtigen.

Soldaten der Feldeinheiten, die ſich bei der Erſatzeinheit als aus dem Lazarett uſw. entlaſſen melden, dürfen vom Kompanieführer erſt dann beurlaubt werden, wenn ihre Überweiſungspapiere bei der Erſatzeinheit eingetroffen ſind.

11. Aus dienſtlichen Gründen von der Feldeinheit zur Erſatzeinheit zurückgetretenen Soldaten, die lange Zeit ohne Unterbrechung im Felde geſtanden haben und denen im Felde kein Urlaub gewährt werden konnte, hat der Führer der Erſatzeinheit baldmöglichſt Urlaub zu erteilen, falls nicht dringende dienſtliche Gründe entgegenſtehen.

12. Beurlaubungen in das Operationsgebiet und ins Ausland ſind nur in beſonders begründeten Ausnahmefällen zuläſſig. Sie unterliegen ſtets der Genehmigung durch die oberſten Kommandobehörden bzw. den von dieſen erlaſſenen Sonderanweiſungen.

13. Alle Soldaten ſind bei Aushändigung der Urlaubsſcheine zu belehren:

a) über beſondere Eintragungen auf den Urlaubsſcheinen,

H1725 – 0082

b) daß Zivilkleidung nur getragen werden darf, wenn Genehmigung auf dem Urlaubsschein vermerkt ist (gilt nicht für Offiziere und Beamte); im Urlaubsanzug abmelden!

c) über Verschwiegenheit und Zurückhaltung bei Gesprächen, besonders über militärische Angelegenheiten (»schwatzhafte Wichtigtuerei«),

d) daß Mitnahme von Patronen, Handgranaten und sonstiger sprenggefährlicher Gegenstände verboten ist,

e) daß heereseigene Schußwaffen vor Urlaubsantritt abzugeben sind (Ausnahmen nur auf besonderem Befehl),

f) daß sofort bei der Wehrmacht- oder Ortsbehörde des Aufenthaltsortes Meldung zu erstatten ist, wenn Erkrankungsmerkmale auftreten (z. B. Erbrechen, Durchfall),

g) daß am Urlaubsort der Urlauber sich bei der Kommandantur bzw. dem Standortältesten oder der Ortspolizei innerhalb 48 Stunden zu melden hat und diese Meldung auf dem Urlaubsschein bescheinigt sein muß,

h) daß sie für mitgenommene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke verantwortlich und ersatzpflichtig sind.

i) Gasmasken vgl. Abschnitt 3, Ziff. 14.

H1725 – 0083

14. Für den Anzug bei Urlaub ſind die Beſtimmungen der »Anzugordnung für das Heer« (H. Dv. 122, Abſchnitt B) unverändert gültig. Jedoch kann für die Angehörigen der Erſatzeinheiten bei den in der Anzugordnung aufgeführten entſprechenden Anzugsarten der Erſatz des Waffenrockes durch die Feldbluſe angeordnet werden.

H1725 – 0084

Abschnitt 15

Geistige Betreuung der Truppe und Freizeitgestaltung

1. Die geistige Betreuung der Truppe ist Pflicht aller Einheitsführer. Sie ist nicht dem Ermessen des einzelnen überlassen.

2. Es werden hierfür von den oberen Dienststellen laufend militärische und politische Nachrichten, Unterlagen für Aufklärung usw. zur Verfügung gestellt.

3. Während zu Beginn des Krieges die Stärkung der Truppe in ihrem Siegeswillen und die Abwehr gegen fremde Propagandaeinflüsse im Vordergrund stehen, ergibt sich bei längerer Dauer des Krieges die Notwendigkeit, dem wachsenden Verlangen nach Ablenkung, Zerstreuung und Aufheiterung gerecht zu werden. Einfühlen in das, wonach die Truppe jeweilig hungert, ist für den Führer wichtig.

4. Die unmittelbar im Einsatz stehende Truppe braucht nur ein geringes Maß an geistiger Betreuung. In Ruhe befindliche Feldeinheiten und Ersatzeinheiten bedürfen eines früheren und umfangreicheren Einsatzes der geistigen Betreuung.

5. Die Kurznachrichten militärischer und politischer Art des Nachrichtendienstes decken auf die Dauer den Bedarf der Truppe an eingehender Unterrichtung nicht. Diese Nachrichten müssen, um der gefährlichen Flüsterpropaganda vorzubeugen und

H1725 – 0085

um die Diskussion in der Truppe von Haus aus in richtige Bahnen zu lenken, ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit entsprechend Kommentare erhalten.

6. Solche Kommentare sind besonders wichtig, wenn es sich um Maßnahmen in der Heimat handelt. Der Soldat im Felde darf nicht durch Mitteilungen von Angehörigen überrascht werden. Er muß von den Notwendigkeiten der betreffenden Maßnahmen überzeugt werden.

7. Die Unterrichtung über militärische Ereignisse hat sich streng an den wahren Sachverhalt zu halten. Verschleierungen — besonders bei Rückschlägen — machen von vornherein die Aufklärungstätigkeit zunichte und schädigen das Ansehen der Führung. Bei ungünstigen Nachrichten wird die Betonung hervorragend tapferer Einzeltaten am Platze sein.

8. Nehmen im weiteren Verlauf des Krieges die propagandistischen Angriffe des Feindes zu, so muß der Kompanie- usw. Führer auch die »Schutzimpfung« seiner Untergebenen gegen das Gift feindlicher Propaganda steigern. Das gilt besonders bei allen Ersatzeinheiten. Das Schwergewicht verschiebt sich dann von dem gelieferten Unterrichtsmaterial mehr und mehr auf rein persönliche Einwirkung.

Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten: Ein Zuviel an Propaganda kann abstumpfen. Nicht täglich etwas geben, um etwas zu geben. Dagegen wichtige Dinge in der richtigen Form und zu richtiger Zeit.

H1725 – 0086

9. Geistige Zerstreuung (Ablenkung) und Sport: Je nach Zustand und Stimmung der Truppe ist bald das eine, bald das andere in den Vordergrund zu stellen. Beide müssen entsprechend verschiedener Veranlagung der Soldaten zu ihrem Recht kommen. Beiden gemeinsam ist — neben Erholung und Aufheiterung der Truppe — das Ziel: Festigung des Kameradschaftsbandes.

10. Geistige Zerstreuung und Anregung wird erzielt durch: Vorträge, künstlerische (musikalische, schauspielerische, humoristische) Darbietungen, Pflege des Gesangs, Militärmusik, Lichtspielvorführungen und andere Mittel. Kameradschaftsabende können bei mangelndem Raum auch in kleineren Gruppen (z. B. nach Landsmannschaften oder Heimatsorten zusammengestellt) veranstaltet werden. In der Truppe sind schnell diejenigen Spezialisten ausfindig zu machen, die für Unterhaltung der Mitmenschen besonders begabt sind. Solche Talente sind auszunutzen.

11. Zuweisung hochwertiger Künstler oder besonderer Vortragsredner kann im Bedarfsfall beantragt werden. Es ist verboten, daß Feldeinheiten sich dieserhalb mit Stellen der Heimat unmittelbar in Verbindung setzen.

12. Anschluß an Funkempfänger ermöglicht Teilnahme an den Rundfunkübertragungen der Heimat.

13. Durch regen Austausch guter Bücher, Tageszeitungen und Zeitschriften ist das literarische

H1725 – 0087

H1725 – 0088

Interesse wachzuhalten. Bücher, Brett-, Stein-, Kartenspiele oder kleine Musikinstrumente werden häufig kostenlos auf dem Liebesgabenwege beschafft werden können. Glücksspiel (einschl. an sich harmloser Kartenspiele zu überhöhten Sätzen) ist nicht zu dulden. Es untergräbt die Kameradschaft.

14. Ein wesentliches Mittel zur Aufheiterung der Truppe ist der Sport. Übungen, die die Elastizität fördern (Fußball, Handballspiele usw.) sind im Kriege besonders wertvoll. Dies gilt besonders für diejenigen Soldaten, denen längere Fußmärsche oder Reiten versagt ist (motorisierte Truppe usw.). Gelegenheiten zum Schwimmen sind stets auszunutzen.

Beschaffung leichten Sportgeräts ist frühzeitig vorzusehen, gegebenenfalls zu beantragen.

15. Veranstaltungen von Wettkämpfen mit kleinen Geschicklichkeitsübungen, an denen jeder Soldat teilnehmen kann, erhöhen das sportliche Interesse. Stets muß für Abwechslung gesorgt werden. Die leitenden Personen (durchaus nicht immer Vorgesetzte) müssen mit Lust und Liebe an ihre Aufgabe herangehen. Kleine Preise können aus freiwilligen Sammlungen oder aus Gaben der Heimat aufgebracht werden.

16. Jeglichen Maßnahmen für Freizeitgestaltung muß die Überlegung vorausgehen, ob sich im Hinblick auf die Luftlage überhaupt eine Anhäufung von Personen auf mehr oder weniger engem Raume rechtfertigen läßt. Auch bei Annahme von

Unbedenklichkeit iſt Organiſation des Luftſchutzes notwendig. Hierauf iſt vor allem bei Auswahl der Plätze (Sport) und Räumlichkeiten (Unterhaltung) zu achten. Beobachtungspoſten und Warninſtrumente dürfen nie fehlen; die Gasmasken müſſen in allernächſter Nähe ſofort greifbar zur Hand liegen. Dies gilt für das Operations- wie für das Heimatgebiet.

17. Den Erſatzeinheiten ſtehen die reichen Unterhaltungsmöglichkeiten und -mittel des Standorts zur Verfügung. Doch wird man auch hier im Auge behalten müſſen, ſich beizeiten auf Feldverhältniſſe mit deren betonterem Zuſammengehörigkeitsgefühl umzuſtellen und einem Auseinanderlaufen der Truppe (Gefahr ſchlechter Geſellſchaft — namentlich in Großſtädten —) rechtzeitig zu begegnen.

H1725 – 0089

H1725 – 0090

Abschnitt 16

Gesundheitspflege

1. Körperliche Sauberkeit ist die beste Waffe gegen ansteckende Krankheiten. Unsauberkeit verringert die körperliche Leistungsfähigkeit erheblich. Oft schließen sich an Verlausung andere schwere Krankheiten an; das muß jedermann wissen; Scham und Scheu vor Meldung bedeutet einen schweren Fehler.

2. Bei Auftreten von Ungeziefer ist deshalb sofort einzuschreiten, auch wenn der Weg zur nächsten Entlausungsstation weit ist.

3. Eigene Vernachlässigung beruht meist auf Unverstand. Deshalb sich aller derer als Mithelfer bedienen, die von Haus aus Sinn und Erziehung zur Körperpflege mitbringen.

4. Wo Trägheit zur Vernachlässigung führt, ist scharf einzuschreiten.

5. Wasch- und Badegelegenheit ist zu schaffen, wo es irgend möglich ist. Eine Brauseeinrichtung ist schnell gebaut, ein Wasserfaß leicht herangeschafft.

6. Mundpflege — regelmäßiges Putzen der Zähne und Gurgeln — ist zu überwachen. Die meisten Krankheitserreger werden durch den Mund aufgenommen.

7. Unsaubere und verdorbene Nahrungsmittel können schwere Erkrankungen verursachen. Der Genuß von ungewaschenem Obst und rohem

Fleiſch birgt Gefahren. Langes Aufbewahren von Lebensmitteln im Brotbeutel führt zum Verderb und iſt zu verbieten.

8. Brunnen, welche unſauber ausſehen, ſowie offene Quellen ergeben meiſt kein einwandfreies Trinkwaſſer. In ſolchem Falle iſt das Torniſterfiltergerät zu verwenden.

9. Durchnäßte Kleider und Stiefel ſind auszuziehen, ſobald es die Lage geſtattet. Langes Tragen durchnäßter Kleidung begünſtigt Erkrankungen.

10. Keine überheizten Räume. Aufklärung über Kohlenoxydvergiftung durch Ofenabgaſe. Friſche Luft in Wohn- und Schlafräumen.

11. Belehrung über Geſchlechtskrankheiten durch Truppenarzt. Sanierung, ärztliche Unterſuchung vor und nach dem Urlaub.

H1725 – 0091

H1725 – 0092

Abschnitt 17

Seelsorge

1. Die seelsorgerische Betreuung der Soldaten ist allein Sache der Kriegspfarrer, die Art der Durchführung von der allgemeinen Lage abhängig. Die Kriegspfarrer haben sich jeder Beeinflussung andersgläubiger Soldaten zu enthalten. Sie müssen sich jedoch vor Augen halten, daß bei vielen Soldaten das religiöse Empfinden unter den starken seelischen Eindrücken des Krieges eine Vertiefung erfährt.

2. In Zeiten von Märschen und Kampfhandlungen kann auf Sinn und Bedeutung des Sonntags wenig, oft gar nicht Rücksicht genommen werden. Um so wichtiger ist es, daß in Zeiten der Ruhe der Sonntag als solcher gewürdigt wird. Sonntagsdienst, der vermeidbar ist, verstimmt.

3. Ob Wehrmacht-Gottesdienste in Gebäuden (z. B. in nahegelegenen Kirchen) oder im Freien (Feldgottesdienste) abgehalten werden können, hängt von der Luftlage ab; Abschnitt 15 Ziff. 16 ist zu beachten.

4. Die Teilnahme an Wehrmacht-Gottesdiensten (auch Feldgottesdiensten) und an Veranstaltungen entsprechend den Kasernenabendstunden in Friedenszeiten (vgl. 7) ist freiwillig.

5. Gottesdienste der Konfessionen können — abgesehen von den heiligen Sakramenten — auch gemeinsam abgehalten werden. Mitwirken des Musikkorps

ist zu fördern. Die Kriegspfarrer sind bei Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen. Küsterdienste versieht der jedem Kriegspfarrer ständig zugeteilte Soldat.

6. Im Bedarfsfalle — z. B. bei Beerdigungen — ist ein Kriegspfarrer beim Divisionsstabe oder beim Kommandeur der nächstgelegenen Kriegslazarettabteilung anzufordern. Jede Division verfügt über einen evangelischen und einen katholischen Kriegspfarrer, jede Kriegslazarettabteilung über mehrere Kriegspfarrer beider Konfessionen.

7. Im Felde können in Zeiten der Ruhe die Kriegspfarrer zu Veranstaltungen herangezogen werden, die den Kasernenabendstunden in der Heimat bzw. im Frieden entsprechen. Auch haben die Kompanie- usw. Führer den Kriegspfarrern Gelegenheit zur Ausübung der Einzelseelsorge an den freiwillig sich meldenden Soldaten zu geben

H1725 – 0093

Abschnitt 18

Feldpost

Allgemeines

Schnelle reibungslose Postverbindung zwischen Feld und Heimat hebt das Wohl der Truppe. Der Kompanie- usw. Führer hat hierzu durch folgende Maßnahmen beizutragen:

Auswahl zuverlässiger Postabholer (häufigen Wechsel vermeiden);

praktische Maßnahmen zum Sammeln der Kompanie-Post;

Stichproben über Einhalten der Einlieferungs- und Abholungszeiten;

Kontrolle der Annahme- und Eingangsbücher;

baldigste Mitteilung angeordneter Postsperre an alle Untergebenen;

Belehrung der Untergebenen über nachstehende Bestimmungen (bei längerer Ruhe anschlagen. Hauptsache ist, daß sie jedem bekannt werden!):

1. »Im Postverkehr mit der gesamten Kriegswehrmacht — also sowohl den Feldeinheiten wie den Ersatzeinheiten — gilt Gebührenfreiheit. Zugelassen für private Postsendungen sind zunächst nur Postkarten und Briefe, und zwar ab 11. Mob. Tag. Zulassung sonstiger Arten von Sendungen, z. B. von Päckchen, Paketen, Zeitungen usw., bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

H1725 – 0094

2. Die Feldpost befördert nicht, soweit es sich nicht um dienstliche Sendungen handelt, Briefsendungen im Gewicht von mehr als 250 g, Einschreib- und Wertbriefe, ferner allgemein: Postwurfsendungen, Rückscheinsendungen, Postaufträge, Nachnahmesendungen, Briefe mit Zustellungsurkunde, telegraphische Zahlkarten.

3. Ausgeschlossen von der Beförderung durch die Feldpost im Verkehr von der Heimat zu den Feldeinheiten sind postlagernde, durch Eilboten oder »eigenhändig« zuzustellende Sendungen, sowie Fracht- und Expreßsendungen.

4. Auch andere Arten von Sendungen können dauernd oder zeitweise, ganz oder nur für bestimmte Kriegsgebiete, ausgeschlossen werden.

5. Im Reichsgebiet dürfen nur die Soldaten des Ersatzheeres und derjenigen Einheiten, die keine Feldpostnummern haben, sowie Urlauber die Einrichtungen der Deutschen Reichspost benutzen. Alle anderen, die im Absender eine Feldpostnummer anzugeben haben, liefern ihre Sendungen bei ihren Einheiten auf.

6. Alle Feldpostsendungen müssen den Vermerk »Feldpost« und die genaue Anschrift des Absenders tragen. Gehört der Absender zu einer Feldeinheit, so darf er nur seinen Dienstgrad, Namen und Feldpostnummer angeben; z. B. Abs.: Gefr. Ernst Noak, Feldpostnummer 26 371. Die Waffengattung (vgl. 7) darf nicht erkennbar sein.

H1725 – 0095

Gen. H.V.Bl. 43. S. 36 Nr. 73

H1725 - 0096

Wehrmachtangehörige ist verboten, einen Postverkehr (einschließlich Pakete) zwischen oder mit Ausländern (z.B. Bewohnern der be= setzten Gebiete) durch Mitnahme oder Beilage in Feldpostsendungen zu vermitteln. Gegen die gelegetliche unentgeltliche Mitnahme von Bri Briefen, Paketen usw. von Wehrmachtangehö= rigen durch Urlauber für Kameraden und deren Angehörigen und Bekannte, soweit sie nichtm Ausländer sind, bestehen keine Bedenken, vorausgesetzt, daß nicht eine zeitweilige Postsperre angeordnet ist.

Die Disziplinarvorgesetzten haben das Recht sich derartige Sendungen vorlegen zu lassen um sie zu prüfen.

Gem. H.V.Bl. 43 Seite 36 Abs. 73

Die Mitgabe von Postsendungen aller Art (einschließlich Pakete, Päckchen) zur und von der Heimat (auch für Kameraden im Felde) an Urlauber oder andere Personen ist verboten.

7. Sendungen an Soldaten der Feldeinheiten (nicht der Ersatzeinheiten) dürfen nur Dienstgrad und Namen des Empfängers sowie die Feldpostnummer seiner Feldeinheit tragen. Bei Angehörigen des untersten Mannschaftsdienstgrades ist als Dienstgrad einzusetzen »Soldat«; Angaben wie »Schütze, Reiter, Kanonier, Funker usw.« sind verboten.

Wünscht ein im Felde stehender Soldat an einen Angehörigen bei einer Feldeinheit zu schreiben (z. B. Bruder an Bruder), ist ihm aber die betr. Feldpostnummer unbekannt (z. B. mangels gemeinsamer Anverwandter in der Heimat), so ist in diesen Ausnahmefällen die offene Anschrift mit Angabe des Truppenteils der Kompanie usw. zu verwenden, die alsdann von der Armeebriefstelle überklebt und mit der richtigen Feldpostnummer versehen wird.

8. Bei Versetzungen, Einreihen von Ersatzmannschaften in Feldeinheiten usw. ist dem neu Hinzugetretenen aufzugeben, unverzüglich den Angehörigen die richtige Postanschrift mitzuteilen.

9. Müssen Ersatzeinheiten mit offenen Bezeichnungen bei ihnen eingehende Sendungen ins Feld nachschicken, so haben sie die Umschläge (bei evtl. zugelassenen Paketen oder Päckchen die aufgeklebten Anschriften) zu entfernen und die Sendungen mit

H1725 – 0097

neuen Umschlägen und vorschriftsmäßiger Anschrift zu versehen. Bisweilen wird die verbotene Anschrift durch Schaben unleserlich gemacht und alsdann mit richtiger Anschrift überklebt werden können. Paketkarten sind stets neu auszuschreiben.

10. Private Sendungen ins Feld, die den Bestimmungen in 7. nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben, es sei denn, daß die Mängel wie in 9. vorgeschrieben beseitigt werden können.

11. An versetzte, kommandierte und länger beurlaubte Soldaten der Feldeinheiten dürfen Feldpostsendungen nur dann nachgesandt werden, wenn die neue Anschrift unzweifelhaft bekannt ist. Versetzte usw. Soldaten sind vor ihrem Ausscheiden aus der Kompanie hierüber zu belehren.

12. Feldpostsendungen an Empfänger, die an Sanitätseinrichtungen überwiesen wurden, bleiben bei der Feldeinheit, bis die vorgeschriebene Benachrichtigung der Feldeinheit über den Lazarettaufenthalt eingetroffen ist. Die Feldeinheit hat alsdann die Postsendungen mit der neuen Anschrift zu versehen und unverzüglich der Feldpost zuzuleiten.

13. Ist ein Feldpostempfänger gefallen, im Lazarett verstorben oder wird er als vermißt geführt, so hat Rücksendung der Post erst dann zu erfolgen, wenn die Angehörigen vom Führer der Feldeinheit usw. benachrichtigt worden sind.

H1725 – 0098

14. Unanbringliche Feldpoſtſendungen ſind beim Btl. (Abt., Rgt.) abzugeben.

15. Bezug von Zeitungen gegen Bezahlung durch die Feldpoſt iſt angängig. Vgl. jedoch die Einſchränkungen unter 1. und 4.

16. Nähere Auskunft über Einzahlungen durch Poſtanweiſungen und Zahlkarten vermittelt der Rechnungsführer. Einzahlungen werden im allgemeinen bei der Nebenzahlſtelle geſammelt und alsdann mit zuſtändigem Truppenanerkenntnis über die Zahlſtelle (Zahlmeiſterei beim Btl. uſw.) der Feldpoſt zugeleitet.

Einzeleinlieferungen mit Bareinzahlung ſollen auf Ausnahmefälle beſchränkt bleiben. Starker Geldverkehr vom Feld zur Heimat und umgekehrt iſt unerwünſcht.«

17. Über die notwendige Geheimhaltung, Verſchwiegenheit uſw. in allen ſchriftlichen Mitteilungen zur und von der Heimat vgl. Abſchnitt 9 (Verhalten im Kriege). Jedoch iſt Poſtüberwachung nur unter militäriſches Intereſſe zu ſtellen. Weitherzigkeit iſt angebracht, beſonders bei ſonſt zuverläſſigen Soldaten. Schlechte Elemente ſind zu beſchämen, durch Beiſpiel ſind unüberlegte briefliche Äußerungen Lügen zu ſtrafen. Einzelfälle dürfen nicht verallgemeinert werden. Aber ebenſowenig iſt Scheu zu tragen vor ſcharfem Durchgreifen, wenn Manneszucht oder vaterländiſches Intereſſe gefährdet wurden. Schärfſte Brandmarkung verächtlicher Anonymität!

H1725 – 0099

Das Öffnen und Einſehen verſchloſſener Briefe, aus allgemeinen Erwägungen heraus oder in Einzelfällen z. B. bei Spionageverdacht, iſt nur auf Befehl der vorgeſetzten Dienſtſtellen und nur durch Offiziere zuläſſig.

H1725 – 0100

Verschiedenes

Abschnitt 19

Stammrollen, Wehrpässe usw.

1. Allgemeines.

Die Kriegsstammrollen sollen neben den Wehrpässen in erster Linie dem Vorgesetzten die Möglichkeit geben, den Werdegang und die dienstliche Verwendungsmöglichkeit des Untergebenen kennen zu lernen.

Sie sind maßgebliche Kontrollpapiere bei dem im Kriege häufigen Wechsel an Unteroffizieren und Mannschaften.

Auch in Fragen der Fürsorge und Versorgung nach dem Kriege sind die Kriegsstammrollen wichtige Unterlagen.

2. Ersatzeinheiten.

Die Ersatzeinheiten des Kriegsheeres führen buchmäßig — nicht als Kartei — nach dem für das Friedensheer vorgeschriebenem Muster (Anl. 3 der D 3/3) Truppenstammrollen. Die Truppenstammrollen für Unteroffiziere sind besonders zu führen (§ 7 D 8/1).

Wehrpaß und Kriegsbeorderung bzw. Einberufungsbefehl oder Gestellungsbefehl sind dem Ergänzungspersonal, das von den Wehrersatzdienststellen überwiesen wird, abzunehmen. Kriegsbeorderung, Einberufungsbefehl, Gestellungsbefehl sind zu vernichten.

H1725-0101

Für Personal, das von Feldtruppenteilen, von Lazaretten usw. überwiesen wird, bildet der Wehrpaß die Unterlage für die Eintragungen in der Truppenstammrolle.

Für Ergänzungspersonal, das nicht eingetroffen oder nicht eingestellt ist (z. B. Untaugliche), sind die von den Wehrersatzdienststellen überwiesenen Verwendungskarten, ferner Wehrstammbuch mit Gesundheitsbuch binnen 3 Tagen an die Wehrersatzdienststelle, die im starkumrahmten Teil der Verwendungskarte eingetragen ist, zurückzusenden.

Für Ersatz, der im Laufe des Krieges an die Feldeinheit überwiesen wird, werden Wehrpässe, Verwendungskarten und Strafbuchauszüge dem Führer des Ersatztransportes verschlossen mitgegeben. Bei Einzelüberweisungen vom Ersatztruppenteil oder einer anderen Einheit sind diese Personalpapiere auf dem Postwege zu übersenden.

Personalpapiere von Soldaten, die überwiesen, aber im Felde nicht eingetroffen sind, sind nach 10 Tagen dem zuständigen Ersatztruppenteil des betreffenden Soldaten zurückzusenden.

3. Feldeinheiten.

Die Feldeinheiten des Kriegsheeres führen die Kriegsstammrolle. In ihr sind alle Unteroffiziere (einschließlich Beamte und Sonderführer im Unteroffizierrang) und Mannschaften, die zu dem Istbestand der betreffenden Einheit gehören, aufzunehmen. Eine besondere Kriegsstammrolle für Unteroffiziere ist also nicht zu führen.

Als Unterlage für die Eintragungen in die Kriegsstammrolle dienen der Wehrpaß und die Verwendungskarte. Die Numerierung der Felder der Kriegsstammrolle entspricht der im Wehrpaß und Verwendungskarte. Die von anderen Friedenseinheiten, von Ersatzeinheiten oder von Wehrersatzdienststellen übersandten Verwendungskarten sind nach Übertragung in die Kriegsstammrolle mit dem Vermerk über die erfolgte Einstellung oder Nichteinstellung (z. B. Untaugliche oder nicht eingetroffene Ergänzungsmannschaften) an die im stark umrahmten Teil der Verwendungskarte eingetragene Wehrersatzdienststelle binnen 3 Tagen zurückzusenden.

Bei jeder Feldeinheit müssen vorhanden sein und stets auf dem laufenden gehalten werden.

1. in Verwahrung der Einheit:
   Wehrpaß- Kriegsstammrolle, Liste der verausgabten Erkennungsmarken, Strafbuch;
2. in Händen des Soldaten:
   Soldbuch, Erkennungsmarke.

Die Mitnahme von Truppenausweisen usw. ins Feld ist verboten.

Jede Neueintragung in die Kriegsstammrolle ist gleichzeitig auch im Wehrpaß vorzunehmen. Bei jedem Absenden oder Aushändigen des Wehrpasses (letzteres geschieht in der Regel nur bei der Entlassung aus dem Kriegsheer, und zwar durch die zuständige Wehrersatzdienststelle) muß dieser mit allen Eintragungen in die Kriegsstammrolle übereinstim-

H1725-0103

men. Eintragungen in der Kriegsstammrolle, für die im Wehrpaß keine besonderen Felder vorgesehen sind, sind unter »Nachträge« zu übertragen. (Ausgenommen: Strafen, Führung und Beurteilungen).

Kriegsstammrollenblätter von Soldaten, die wegen Todes, Vermißtseins oder Versetzung aus der Feldeinheit ausscheiden, sind — nach Übertragung in den Wehrpaß — der im Feld 43 eingetragenen zuständigen Wehrersatzdienststelle nach Ablauf von 6 Wochen zu übersenden. Hieraus ergibt sich die Wichtigkeit des jeder Kriegsstammrolle vorzuheftenden Inhaltsverzeichnisses, da nur dieses eine dauernde lückenlose Namensübersicht über alle Soldaten vermittelt, die der Feldeinheit jemals angehört haben oder noch angehören.

Die Offizier- und Beamtenkriegsstammrolle wird nicht bei der Kompanie usw., sondern beim Verband (Btl., Abt.) geführt.

4. Treten in Ausnahmefällen ungediente Mannschaften, die noch nicht vereidigt sind (siehe Wehrpaß S. 11 Feld 18), unmittelbar zu einer Feldeinheit, so ist nach erfolgter Vereidigung der Vermerk »vereidigt am .....« in die Kriegsstammrolle Feld 19 als Zeile 3 und in den Wehrpaß Feld 18 einzutragen.

5. Zivilhilfskräfte (auch weibliche, z. B. Telefonistinnen, Schreiberinnen, Funkmeldewärterinnen usw.), die im Kriege in der bewaffneten

H1725-0104

Macht tätig sind, gehören zum Heeresgefolge und haben einen Dienstausweis nach dem im Frieden eingeführten Muster auf braunem Papier ständig bei sich zu führen.

6. Jeder Stab und jede Einheit des Kriegsheeres führen ein Truppenkrankenbuch. In dieses sind einzutragen Soldaten und Beamte, die gestorben (gefallen), vermißt, verwundet oder krank sind oder sich krank melden. Es ist dabei gleichgültig, ob der Verwundete oder Kranke bereits in eine rückwärtige Sanitätseinrichtung abbefördert ist.

✶ ~~Bei Auflösung einer Feldeinheit sind die Truppenkrankenbücher dem Zentralarchiv für Krankenurkunden bei der Militärärztlichen Akademie in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, einzusenden.~~

7. Jede mit Pferden ausgestattete Einheit führt ein Pferdekrankenmeldebuch (Muster siehe H. Dv. 56/7, Muster 1), in das alle verwundeten und erkrankten Pferde und sonstigen Heerestiere einzutragen sind. Es ist dem behandelnden Veterinäroffizier beim Vorstellen der erkrankten usw. Pferde vorzulegen.

✶ Bei Auflösung einer Feldeinheit sind die Truppenkrankenbücher dem Zentralarchiv für Wehrmedizin, Berlin NW 7, Königsplatz 1–3 (Reichstagsgebäude) Portal V einzusenden.
gem. H. M. 41 Ziff. 1097

H1725-0105

Abschnitt 20

Erkennungsmarken

1. Jeder Angehörige einer Kriegseinheit (Feld- und Ersatzeinheit) hat die ihm überwiesene Erkennungsmarke ständig an einer Schnur um den Hals zu tragen. Dem Soldaten ist einzuschärfen, daß Nichtbefolgung dieses Befehls zu einem schweren Unrecht seinen Angehörigen gegenüber führen kann.

Offiziere und Beamte erhalten die Erkennungsmarke von der Kompanie usw., der sie zugeteilt sind.

2. Bei Versetzungen, Überweisung an ein Lazarett usw. werden die Erkennungsmarken weder ausgetauscht noch abgegeben. Jeder Soldat behält die ihm überwiesene Erkennungsmarke bis zum Kriegsschluß.

3. Bei Verlust von Erkennungsmarken überweist die Einheit aus ihrem Vorrat ein Ersatzstück. Die Feldeinheit verfügt hierzu über einen Vorrat an Erkennungsmarken in Höhe von 20 v. H. der Sollstärke.

4. Die als Ersatzstücke ausgegebenen Erkennungsmarken sind als solche kenntlich gemacht.

5. Die Einheiten haben über alle ausgegebenen Erkennungsmarken ein Erkennungsmarkenverzeichnis zu führen. Es ist sorgfältig auf dem laufenden zu halten.

H1725-0106

6. Die Übereinstimmung der Beschriftung der Erkennungsmarken mit den Eintragungen in der Kriegsstammrolle ist oft nachzuprüfen. Dies gilt besonders für Zeiten nach größeren Kampfhandlungen und nach Eintreffen von Ersatzmannschaften.

7. Die bei Dienststellen des Ersatzheeres beschäftigten Angestellten und Arbeiter erhalten ebenfalls Erkennungsmarken. Diese Erkennungsmarken dienen lediglich zur Feststellung der Person. Von den beschäftigenden Dienststellen können hierüber für eigene Kontrollzwecke Listen geführt werden.

8. Erkennungsmarken rechnen zu »Bekleidung und Ausrüstung«.

H1725-0107

Abschnitt 21

Kriegsverluste

1. Bei Verlusten (Tod, Vermißtsein oder schwerer Verwundung von Untergebenen) hat der Kompanie- usw. Führer umgehend die nächsten Angehörigen in angemessener Form zu benachrichtigen. In dieser selbstverständlichen Ehrenpflicht darf sich ein Kompanie- usw. Führer nur in zwingenden Ausnahmefällen und niemals durch untergeordnete Organe vertreten lassen. Der in 4. gegebene Wortlaut darf nur als Anhalt dienen. Den Angehörigen wird es immer wohltun, einige besonders persönliche Worte über den Gefallenen und eine Anerkennung seiner Leistungen zu hören.

Für die Offiziere und im Offz. Rang stehende Beamte veranlaßt der Bataillons- usw. Kommandeur die Benachrichtigung.

Es darf nicht vorkommen, daß erstmalig die Angehörigen durch zurückgelangende unbestellbare Post, Kassenstellen oder Wehrmachtauskunftsstelle die Mitteilung vom Ableben, Vermißtsein usw. erhalten.

Die Anschrift der Angehörigen ist der Kriegsstammrolle zu entnehmen.

2. Tritt der Tod auf dem Hauptverbandplatz ein, so benachrichtigt die Sanitätskompanie die zuständige Feldeinheit, diese alsdann die Angehörigen.

H1725-0108

Über Todesfälle in Lazaretten aller Art des Feldheeres benachrichtigt das Lazarett die Angehörigen und den Truppenteil.

3. Die in Lazarette aufgenommenen Verwundeten und Kranken benachrichtigen ihre Angehörigen und ihren Truppenteil durch Feldpostkarte. Soweit die Verwundeten und Kranken hierzu nicht fähig sind, übernimmt das Lazarett die Benachrichtigung.

4. Als Anhalt für Benachrichtigung bei Todesfall, die brieflich vorzunehmen ist, gilt nachstehender Wortlaut, ~~der in Zeiten starker Verluste auch formularmäßig angewendet werden kann~~:

»In der Schlacht (Gefecht usw.) bei ..... am ..... fiel Ihr Sohn (Bruder usw.) in soldatischer Pflichterfüllung, getreu seinem Fahneneide für das Vaterland.

Ich spreche Ihnen, zugleich im Namen seiner Kameraden, meine wärmste Anteilnahme aus. Die Kompanie (usw.) wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Möge die Gewißheit, daß Ihr Sohn sein Leben für die Größe und den Bestand von Volk, Führer und Reich hingegeben hat, Ihnen ein Trost in dem schweren Leid sein, das Sie betroffen hat.

Ich grüße Sie in aufrichtigem Mitgefühl

.....

Hauptmann und Kompaniechef

H1725-0109

5. Als Zusatz (er ist von dem ersten Schreiben zu trennen bzw. abzusetzen) kann in Frage kommen:

»Über den Ort der Beisetzung erhalten Sie noch Mitteilung.«

»Folgende Wertgegenstände usw. .... sind abgenommen und werden Ihnen zugestellt.«

Wenn möglich, Angabe über die Todesumstände, soweit sie bekannt sind und tröstlich sein können z. B.: »Hat nicht gelitten«, »Kopfschuß« usw.

»In allen Fürsorge- und Versorgungsfragen wird Ihnen das zuständige Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamt, dessen Standort bei jeder militärischen Dienststelle zu erfahren ist, bereitwilligst Auskunft erteilen.«X

6. Die vorgeschriebene Einreichung von Verlustmeldungen auf dem Dienstwege an Bataillon usw. bleibt durch vorstehende Bestimmungen unberührt. Sie ist Angelegenheit der Truppe, nicht des Sanitätspersonals. Nicht selbständige Kompanien usw. verwenden für Verlustmeldungen den kleinen Vordruck I (Durchschreibeblock). Selbständige Kompanien usw. melden unmittelbar an die unter 8. genannte Wehrmachtauskunftstelle und verwenden hierzu den großen Vordruck II. Vordrucke für den ersten Bedarf liegen bei den Mob-Kalendern. Ersatz ist beim Bataillon usw. zu beantragen.

X In allen Fürsorge- und Versorgungsfragen werden Ihnen das zuständige Versorgungsamt, dessen Anschrift bei Ihrem Bürgermeisteramt zu erfahren ist, und die Dienststellen der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung bereitwilligst Auskunft erteilen.

H1725-0110

7. Der Nachlaß (Wertsachen, Geld, eigene Kleidungsstücke, z. B. Wollsachen usw.) ist sogleich den nächsten Angehörigen zu übersenden. Der Postsendung ist ein Verzeichnis der zu übersendenden Gegenstände beizufügen. Zweitschrift (Durchschlag) des Verzeichnisses ist zu den Akten der Truppeneinheit zu nehmen.

8. Feldeinheiten, welche die Beisetzung fremder nicht zu ihrer Einheit gehöriger Toten (auch solcher des Gegners) durchführen, melden diese als Verluste auf großem Vordruck II an die Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene, Berlin-Schöneberg, Hohenstaufenstraße 47/49.

H1725-0111

Abschnitt 22

Kriegstagebuch

1. Kriegstagebücher werden im allgemeinen nur bei Stäben und Truppenteilen bis Bataillon (Abt. usw.) einschließlich geführt.

Kompanien, Schwadronen usw. des Feldheeres führen nur dann ein Kriegstagebuch, wenn sie aus ihrem Verbande ausscheiden, für die Dauer dieses Ausscheidens. In solchen Fällen kann auch für kleine Abteilungen bis zur Zugstärke die Führung eines Kriegstagebuches notwendig werden. In Zweifelsfällen ist Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle (Btl., Abt. usw.) einzuholen.

Führung von privaten Tagebüchern ist nur dort gestattet, wo solche keinesfalls in Feindeshand fallen können; für sichere Aufbewahrung ist Verfasser verantwortlich (vgl. Abschn. 9).

2. Die Führung von Kriegstagebüchern durch die Sanitätsdienste regelt sich nach H. Dv. 21 (»Kriegssanitätsvorschrift«), II. Teil.

3. Ersatzeinheiten des Heimatgebietes führen kein Kriegstagebuch.

4. Die »Bestimmungen für die Führung von Kriegstagebüchern« (sie können beim Btl.-, Abt.- usw. Stab eingesehen werden) gelten für die Kompanien usw. des Feldheeres, falls sich eine Führung gemäß 1. notwendig macht, nur sinngemäß. Stets wichtig sind jedoch Angaben über:

Ort und Art der Verwendung, Marschweg, Unterstellungsverhältnis, Kampfauftrag, kurze Schilderung des Ablaufs der Ereignisse, Verluste, Verpflegungsstärken. Es können Kartenausschnitte oder Gefechtsskizzen bisweilen längere Gefechtsdarstellungen ersparen; dabei ist auf genaue Zeitangaben besonderer Wert zu legen.

H1725-0113

Abschnitt 23

Verzeichnis der zu führenden Listen usw.

Es sind zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten:

Truppen- bzw. Kriegsstammrolle,

Wehrpässe,

Soldbücher,

Erkennungsmarkenverzeichnis,

Nummernliste der Gasmasken,

Urlaubsliste,

Strafbücher,

Liste der verteilten Auszeichnungen,

Truppenkrankenbuch,

Pferdestammrolle,

Pferdekrankenmeldebuch,

Liste der Kraftfahrzeuge,

Gerätnachweise,

Anschreibeliste einer Nebenzahlstelle,

H1725-0114

Personalstärkeberechnung und Verpflegungsabrechnung,

Geldbestandbuch,

Auszahlungsliste,

Veränderungsbuch,

Verpflegungsauszahlungsliste,

Futternachweis,

Verzeichnis der mitzuführenden Vorschriften,

Kriegstagebuch (nur bei selbst. Einheiten),

Bewegungsübersichten (nur für Nachschubkolonnen).

H1725-0115

Reichsdruckerei
10694 39 2 E*

H1725-0116

H1725-0117

H-1725

Keitel Exhibit 9

H1725-0118